

Einladung

zur 45. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 8. Juni 2005 um **12.00 Uhr** im Rathaus, Hodlersaal

Achtung! Im Anschluss - 13.15 Uhr - an die Sitzung ist ein Besuch der Ausschusssmitglieder auf der Interschutz vorgesehen.

Bitte beachten Sie hierzu die geplanten Zeiten und das Programm nach dem nichtöffentlichen Teil.

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005 der Landeshauptstadt Hannover
Umsetzung der Maßgabe in der Genehmigungsverfügung des Nds.
Ministeriums für Inneres und Sport
(Drucks. Nr. /2005 mit 2 Anlagen) - wird nachgereicht
2. Ausweitung des Sperrbezirks und Verlagerung des Straßenstrichs auf den
Bereich der Herschelstraße, zwischen der Celler Str. und der Brüderstraße,
sowie auf die Andreaestraße und Mehlstraße
(Drucks. Nr. 0917/2005 mit 1 Anlage)
3. Beitritt zur Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
(Drucks. Nr. 1001/2005 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
4. Lieferung elektrischer Energie
(Drucks. Nr. 0953/2005 mit 2 Anlagen)
- 4.1. Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Drucks. Nr. 0953/2005, Lieferung
elektrischer Energie
(Drucks. Nr. 1078/2005)
5. Jährliche Preisanpassung bei der Nahwärmeversorgung am Kronsberg
(Drucks. Nr. 1062/2005 mit 2 Anlagen)
6. Verlegung einer Hochspannungsleitung in Badenstedt-West
(Drucks. Nr. 0700/2005 mit 1 Anlage)
7. Aufwendungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau
Verlängerung der im Jahr 2006 auslaufenden Bewilligungszeiträume
(Drucks. Nr. 0895/2005 mit 2 Anlagen)
8. Antrag der CDU-Fraktion zur Klage gegen die Region Hannover zur
Verbesserung des Jugendhilfelastenausgleichs
(Drucks. Nr. 0833/2005)

9. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Großraumdeckertages am 11.09.2005
(Drucks. Nr. /2005) - wird nachgereicht
16. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) – Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 1188/2005) - wird nachgereicht
17. infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra GmbH) – Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 1189/2005) - wird nachgereicht

***Hinweis zu den TOPs 16 und 17: Entgegen der am 31.5. versandten Papierfassung der TO sind diese Drucksachen öffentlich zu behandeln.
Über SIM/Cara erhalten Sie die aktualisierte Fassung, welche auch in das Internet eingestellt wird.***

10. Bericht zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR)
11. Bericht des Dezernenten

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Schmalstieg

Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Einladung

zur 45. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am
Mittwoch, den 8. Juni 2005, 12.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

18. Bewerbung um eine Internationale Gartenbauausstellung (IGA)
(Drucks. Nr. 1086/2005 mit 1 Anlage)

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 52 Abs. 3, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

Der Termin soll der Erstberatung der Drucksache dienen, um die Beschlussfassung des Finanzausschusses am 06.07.05 vorbereiten zu können.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1086/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Bewerbung um eine Internationale Gartenbauausstellung (IGA)
im Jahr 2017 auf dem Deurag-Nerag-Gelände in Misburg**

Antrag,

Der Rat der Landeshauptstadt möge beschließen:

1. Die Landeshauptstadt bewirbt sich auf Basis des in der Informationsdrucksache 0672/2005 dargestellten Konzeptes und der in dieser Beschlussdrucksache näher erläuterten Randbedingungen um die Durchführung einer Internationalen Gartenbauausstellung (IGA) im Jahr 2017, ersatzweise um die Durchführung einer Bundesgartenschau (BUGA) im Jahr 2019.
2. Dazu erwirbt die Landeshauptstadt zum 01.10.2005 für 1 € das der Planung zugrunde liegende Nord- und Südgelände von der Deurag-Nerag GmbH (D-N) und richtet es für die Durchführung der Veranstaltung her. Der Erwerb dieses Grundstücks geschieht jedoch unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die bisher mündlich gegebene Zusage der D-N, einen Sanierungskostenzuschuss von 35 Mio. € zu zahlen, wird bis zum 30.08.2005 schriftlich fixiert.
 - b) Der mit der D-N ausgehandelte Vertragsentwurf wird in folgenden Punkten geändert:
Die Landeshauptstadt erhält ohne jede Einschränkung ein Rücktrittsrecht vom Vertrag

während der ersten zwei Jahre, nachdem der Zuschlag für die IGA 2017 gefallen ist. Sollte der Zuschlag für eine BUGA 2019 erfolgen, verlängert sich die vollständige Rücktrittsmöglichkeit um weitere zwei Jahre. Die Rücktrittsmöglichkeit der Landeshauptstadt endet vorzeitig vor der gesetzten Frist (2 bzw. 4 Jahre), wenn entsprechende Bebauungspläne rechtskräftig werden und nicht schon dann –wie bislang vorgesehen-, wenn im Rahmen von Bauleitplanverfahren über Anregungen und Bedenken entschieden wird.

3. Eine Unterstützung des Landes ist für dieses Projekt unabdingbar. Insofern gilt für die Bewerbung um eine IGA bzw. BUGA als weitere Randbedingung, dass das Land Niedersachsen bis zum 30.08.2005 verbindlich erklärt, das Projekt dadurch zu fördern, dass
 - a) es dieses im Rahmen seiner Finanzplanung mit mindestens 15 Mio. € unterstützt und aktiv mithilft, Zuschüsse des Bundes, der EU usw. zu erreichen, und
 - b) es wie bei der EXPO 2000 wegen der (auch für das Land) besonderen Bedeutung des Projekts die Finanzierung des städtischen Anteils außerhalb der Netto-Neuverschuldung-Null ermöglicht.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Für die Genderaspekte gelten die schon in der Info-DS. 0672/2005 gemachten Ausführungen. Genderaspekte sind zum einen bei der Ausarbeitung der städtebaulichen Nutzung des Geländes zu berücksichtigen, wie dies für alle räumlichen Planungen gilt. Zum anderen werden sie bei der Konzeption für die geplante Gartenschau IGA 2017 von Bedeutung sein. Da im Rahmen der hier vorgelegten Drucksache noch keine konkreten Konzepte oder städtebaulichen Planungen beschlossen werden, erfolgt auch noch keine detaillierte Betrachtung der Genderaspekte. Diese werden aber in den nächsten Planungsschritten konkret zu berücksichtigen sein.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Zusammenhang dieser Drucksache. Sie sind insb. der Anlage 1 zur Drucksache zu entnehmen.

Begründung des Antrages

Allgemein:

Der Rat der Landeshauptstadt hat am 14.11.2002 einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung eine Bewerbung der Landeshauptstadt für eine Internationale Gartenbauausstellung im Jahr 2017 (IGA 2017) in Hannover-Misburg vorbereiten soll (DS. 1763/2002). Der Sachstand des Projektes wurde zuletzt in der Informationsdrucksache 0672/2005 ausführlich dargestellt und in einer begleitenden Präsentation am 04.04.2005 dem Bezirksrat und den Ratsgremien vorgestellt.

Zu den wesentlichen Vorteilen des Projektes gehört der städtebauliche Nutzen für die Stadt Hannover, insbesondere für den Stadtteil Misburg. Hierzu zählen vor allem:

- **Die städtebauliche Entwicklung großflächiger, derzeit nicht nutzbarer Bereiche** Die

Reaktivierung belasteter Brachen innerhalb der bebauten Bereiche stellt einen Kernbereich nachhaltiger Stadtentwicklung dar und eröffnet die Möglichkeit, die knappen Ressourcen un bebauter Landschaftsräume am Stadtrand zu erhalten und die interne Infrastruktur optimal auszunutzen.

- **Die städtebauliche Neuordnung des Stadtteils Misburg** In Verbindung mit dem Bau der Umgehungsstraße zur Entlastung des Misburger Zentrums vom Durchgangsverkehr eröffnet dies die Möglichkeit, das Stadtteilzentrum Meyers Garten zu stärken und die funktionale Mitte des Stadtteils langfristig zu sichern. Insgesamt wird der Stadtbezirk Misburg/Andernten durch dieses Projekt erheblich aufgewertet.

- **Sanierung der Altlasten** auf dem Deurag-Nerag-Gelände und Sicherung der dort befindlichen Deponie.

- **Entwicklung der Mergelgruben HPC I (Naturerleben) und HPC II (wassergebundene Erholung)** sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen und gestalterischen Maßnahmen. Die Flächen, die bisher durch die GENAMO mbH entwickelt werden sollen, stellen eine Bereicherung des Erholungsangebots in Hannovers Osten dar und wirken weit über Misburg hinaus.

- **Lückenschluss im Naturband Wettbergen-Misburg** über den Brückenkopf Tanklager, das Deurag-Nerag-Gelände und die ehemaligen Mergelgruben. Dies stellt die letzte Lücke in der Ost-West-Verbindung quer durch die Stadt dar.

Ziel des Projektes ist, durch die Gartenschau eine städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, die den Stadtteil Misburg und seine angrenzenden Bereiche in seiner weiteren Entwicklung fördert, indem das seit langem brachliegende und erheblich belastete Gelände der Deurag-Nerag-GmbH saniert und wieder nutzbar gemacht wird. Darüber hinaus sollen die östlich der Anderter Straße befindlichen ehemaligen Mergelabbaugruben in die Stadtentwicklung eingebunden werden.

Wesentliche Bestandteile der Gartenschau, wie der ca. 16 ha große IGA-Park, bleiben erhalten und erzeugen einen hohen Erinnerungswert für die BewohnerInnen des Stadtgebietes. Ein gestärktes Selbstbewusstsein wird die Verbundenheit mit dem eigenen Stadtteil fördern.

Hannover wird sich zudem durch eine Gartenbauausstellung als Kongress- und Veranstaltungstadt weiter profilieren und durch eine hohe Medienpräsenz seinen Bekanntheitsgrad steigern können. Davon werden auch langfristig positive Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten sein.

Die direkten volkswirtschaftlichen Effekte, die sich für die Stadt allein im Betrachtungszeitraum kurz vor und während der IGA ergeben, wurden in der Machbarkeitsstudie in einer Größenordnung von 8,8 Mio. € geschätzt, sind aber nicht in die Kosten-Nutzen-Analyse bilanziert. Die langfristigen positiven Aspekte sind dabei gar nicht eingerechnet worden. So geht die ökonomische Machbarkeitsstudie von direkten Arbeitplatzeffekten in einer Größenordnung von knapp 6.400 Personenjahren (inkl. Nachhaltigkeits- und Multiplikatoreffekten) aus, die aber wie erwähnt nicht in die finanzielle Berechnung einbezogen sind.

Zu 1.

Die Deutsche Bundesgartenschau GmbH (DBG) hat mitgeteilt, dass sie Ende Oktober 2005 Standortentscheidungen für die IGA 2017 und die BUGA 2019 fällen will. Als Bewerbungsschluss steht der 30.08.2005 fest, so dass vor den Ratsferien ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich ist. Da zwischenzeitlich Hamburg den Zuschlag für eine BUGA 2013 und Osnabrück den Zuschlag für eine BUGA 2015 bekommen haben, ist es nicht sehr realistisch, dass Hannover den Zuschlag für die IGA 2017, sondern erst für eine BUGA 2019 erhält. Dieses wird dadurch unterstützt, dass sich voraussichtlich ein Zusammenschluss von Städten und Gemeinden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz rund um den Bodensee um die IGA 2017 bewerben wird. Die Verwaltung bewertet es allerdings ausdrücklich als positives Signal für die Bewerbung, dass die DBG dem daraus resultierenden Wunsch der Landeshauptstadt nach einem Doppelbeschluss nachgekommen ist.

Das Gesamtprojekt erfordert nach dem heutigem Planungsstand einen Zuschussbedarf durch die Stadt von ca. 38 Mio. € zuzüglich der Kosten für die sowieso geplante Umgehungsstraße. Einzelheiten der Finanzierung sind der Anlage zu dieser Drucksache zu entnehmen. Dabei wurden einige Punkte der in Informationsdrucksache 0672/2005 dargestellten ökonomischen Machbarkeitsstudie zwischenzeitlich aktualisiert, die Änderungen sind im Deckblatt zur Anlage dokumentiert.

Zu 2.

Wenn die Landeshauptstadt den Zuschlag zu einer IGA/BUGA erhalten will, ist es zwingend, dass sie die Verfügungsgewalt über die vorgesehenen Flächen hat. Wenn der Rat den hier vorgelegten Grundsatzentschluss fasst, wird die Verwaltung daher zu den ersten Sitzungen der Ratsgremien nach den Ratsferien die entsprechende Kaufvertrags-Drucksache vorlegen, so dass der Ankauf der D-N-Flächen termingerecht vor der Entscheidung des Verwaltungsrates der DBG Ende Oktober 2005 rechtskräftig werden kann.

Mit D-N wurden hierzu umfangreiche Verhandlungen geführt. Gemäß aktuellem Verhandlungsstand ist vorgesehen, dass das den Planungen zugrunde liegende Gelände für 1 € an die Landeshauptstadt verkauft wird. Darüber hinaus soll D-N einen Sanierungskostenzuschuss für die Herrichtung der Flächen zahlen. Im Gegenzug erwartet D-N, dass die Stadt das Gelände schnellstmöglich übernimmt und damit die vollständige Verantwortung insb. im Hinblick auf das damit verbundene Altlastenrisiko trägt.

Der Geschäftsführer der D-N hat am 20.05.2005 mündlich erklärt, dass die D-N bereit ist, einen Sanierungskostenzuschuss von 35 Mio. € zu zahlen, wenn die Landeshauptstadt im Gegenzug den derzeitigen Verhandlungsstand sowie einen von der D-N noch nachgemeldeten Detail-Verhandlungspunkt akzeptiert. Die Verwaltung hat versucht, eine darüber hinausgehende finanzielle Beteiligung an dem Altlastenrisiko zu erreichen. D-N hat dies -zuletzt am 20.05.2005- entschieden ausgeschlossen. Die Verwaltung wird versuchen, bis zur Vorlage der Drucksache über den Grundstückskaufvertrag weitere Zugeständnisse der D-N in diesem Punkt zu erzielen.

Nachzuverhandeln ist auch Folgendes: Bisläng ist vorgesehen, dass es bis zum Sommer 2007 unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll, den Vertrag rückgängig zu machen. Wenn die Landeshauptstadt den Zuschlag erst für die Bundesgartenschau 2019 erhält, bietet dies deutlich mehr Zeit für die vorbereitenden Planungen. Die Verwaltung will erreichen, dass sich dieser neue Zeitplan auch in den Rücktrittsmöglichkeiten widerspiegelt. Zudem sind die im Beschlusstext genannten Rücktrittsrechte für die Landeshauptstadt deshalb zwingend erforderlich, weil sich die Verhandlungen der Landeshauptstadt mit der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft über die gemeinsam zu gründende

Durchführungs-GmbH und sonstige Details der Durchführung noch hinziehen können.

Nachzuverhandeln sind auch die Bedingungen, unter denen die Rücktrittsrechte für die Landeshauptstadt wegfallen. Hier benötigt die Landeshauptstadt einen größeren Handlungsspielraum für vorbereitende Planungen, der bislang in dem Vertragsentwurf so nicht vorgesehen ist. Einerseits müssen die entsprechenden Bauleitplanverfahren schon frühzeitig eingeleitet werden. Andererseits ist klar, dass das Rücktrittsrecht der Stadt verwirkt ist, wenn der Rat einen rechtskräftigen Bebauungsplan für die IGA / BUGA-Durchführung beschließt bzw. wenn konkret mit der Altlastensanierung begonnen wird.

Auf Basis der Nachverhandlungen wird die Verwaltung spätestens Ende August eine separate Beschlussdrucksache für den Ankauf der genannten Flächen vorlegen, in der auch die Details des dann ausverhandelten Vertragsentwurfes genauer dargestellt werden.

Zu 3.

Die geschilderte Kostenbelastung kann nicht allein von der Landeshauptstadt getragen werden, da eine IGA / BUGA auch überregionale Bedeutung für ganz Niedersachsen hat. Zwar hat das Land mehrfach seine grundsätzliche Unterstützung signalisiert, eine Festlegung im Detail bislang jedoch abgelehnt. Unter diesen Umständen wäre die Durchführung der IGA / BUGA nicht möglich, und daher ist eine verbindliche Festlegung des Landes erforderlich.

So gilt, dass das in der Anlage beigefügte Finanzierungskonzept von Zuschüssen von EU, Bund und Land von insgesamt 30 Mio. € ausgeht. Zwar ist dieses die Untergrenze aller entsprechenden Zuschüsse bei Bundesgartenschauen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden bzw. geplant sind (beispielsweise finanziert das Land Rheinland-Pfalz die BUGA 2011 in Koblenz alleine mit 47 Mio. €). Um das Kostenrisiko für die Landeshauptstadt dennoch nicht unangemessen groß werden zu lassen, wird erwartet, dass sich die Landesregierung bis zum Bewerbungsschluss verbindlich verpflichtet, mindestens die Hälfte dieser angesetzten 30 Mio. € Zuschüsse in ihre Finanzplanung aufzunehmen (wobei klar ist, dass dies keine absolute Bindung der später noch zu treffenden Landtagsentscheidungen darstellen kann).

Weiterhin ist es notwendig, dass das Land -analog zur Zusage bei der Vorbereitung der EXPO 2000- erklärt, dass die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Kredite vollständig außerhalb der Vorgabe „Netto-Neuverschuldung-Null“ aufgenommen werden können. Andernfalls käme es zu einer nicht hinnehmbaren Konkurrenzsituation mit anderen ebenfalls notwendigen Investitionen, insbesondere bei der Gebäudesanierung.

Dez. V
Hannover / 23.05.2005

Einnahmen, Ausgaben und Zuschussbedarf einer IGA 2017

einschl. Szenario zur zeitlichen Verteilung

In der folgenden zweiseitigen Tabelle sind die nach dem derzeitigen Wissensstand absehbaren Finanzströme für die Sanierung und Vermarktung des Deurag-Nerag-Geländes unter Zugrundelegung des in der Machbarkeitsstudie erarbeiteten optimierten Nachnutzungskonzepts und –als Zwischennutzung– die Planung und Durchführung einer IGA 2017 dargestellt. Grundlage der Tabelle bildet die von der Landeshauptstadt in Auftrag gegebene ökonomische Machbarkeitsstudie des Büros Dr. Lademann & Partner, wobei einige Details aus Sicht der Verwaltung überarbeitet wurden (s.u.).

Dem Finanzierungsmodell liegt eine erwartete BesucherInnenzahl von 2,8 Mio. zugrunde. Es geht weiterhin davon aus, dass in den Jahren 2008 bis 2018 Zuschüsse von der Landeshauptstadt und der Deurag-Nerag GmbH (DN) gezahlt werden, die zusammen dem jeweiligen Umfang der Defizite entsprechen. Die von der Landeshauptstadt aufzubringenden 38 Mio. € Zuschüsse belasten den Verwaltungshaushalt vom Jahr 2018 an bei angenommenen 4 % Zinsen mit jährlich ca. 1,5 Mio. €.

In den Jahren 2020 bis 2033 werden Gewinne aus der Grundstücksvermarktung erzielt. Das Finanzierungsmodell geht davon aus, dass diese Gewinne zur Abdeckung des IGA-Defizits genutzt und durch im Jahr 2018 aufzunehmende Kredite vorfinanziert werden. Nach Abzug des Kapitaldienstes hierfür verbleibt ein Grundstückserlös von ca. 18,6 Mio. €, der 2018 zur Defizitdeckung der IGA-Veranstaltung genutzt werden kann.

Überarbeitung des Finanzierungsmodells gegenüber der Machbarkeitsstudie

- Der Betrachtungszeitraum wurde um die Jahre 2006 und 2007 erweitert, in denen die vorbereitenden Planungen begonnen werden müssen.
- In Anlehnung an die Verhandlungen mit der Deurag-Nerag GmbH wurden die Kosten der Sanierungsvariante I Nord/Süd nach den Anforderungen der DN zugrunde gelegt, was die Kosten um ca. 1,8 Mio. € erhöht.
- Zusätzlich wurden ca. 2,7 Mio. € Personal-, Planungs- und Verwaltungskosten aufgenommen, die bisher nur z.T. in der Berechnung enthalten waren.
- Die Deurag-Nerag GmbH zahlt von 2009 bis 2013 einen Sanierungskostenzuschuss in Höhe von 35 Mio. €.

Erwartete Einnahmen und Ausgaben

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen sind die folgenden Einnahmen und Ausgaben zu erwarten:

a) Investitionen (alle Kostenangaben netto und zum Preisstandard 2004)

Im Investitionsbereich entstehen Kosten für die Altlastensanierung bei der bevorzugten Variante von ca. 48,4 Mio. €. Die Herstellung der nach der IGA nutzbaren Park- und Grünflächen erfordert weitere ca. 32,4 Mio. €. 14 Mio. € kostet die Herstellung der Erschließung der neuen Bauflächen sowie der Verkehrsinfrastruktur. Für die Dreiecksfläche des Tanklagers (sog.

„Deutsches Eck“ mit ca. 1,5 ha) sind max. 0,25 Mio. € zuzurechnen. Für Personal- und Planungskosten sind ca. 1,3 Mio. € anzusetzen.

b) Durchführungskosten der IGA

Ergebnis der ökonomischen Machbarkeitsstudie für die Durchführung der Veranstaltung ist, dass diese bei einer BesucherInnenzahl in Höhe von 2,8 Mio. mit einem Defizit von 45,5 Mio. € abschließen wird.

c) Veräußerungserlöse und Fördermittel

Diesen Gesamtkosten in Höhe von ca. 141,8 Mio. € stehen Einnahmen durch den Verkauf von Bauflächen in Höhe von etwa 47,1 Mio. € gegenüber, die sich jedoch durch die erforderlichen Vorfinanzierungskosten (7,2 Mio. €) und die Vermarktungskosten (1,4 Mio. €) auf netto 38,5 Mio. € reduzieren. Hinzu kommen - wiederum nach dem heutigen vorsichtigen Einschätzungsstand - Zuschüsse von EU, Bund und Land in Höhe von rund 30 Mio. € (Anhaltspunkt für diese Summe sind die Zuflüsse bei den letzten Bundesgartenschauen).

d) Zuschussbedarf

Aus den unter a), b) und c) genannten Einnahme- und Ausgabepositionen ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von ca. 73 Mio. €. Mit 35 Mio. € würde (bei entsprechender Zusage) die DN knapp die Hälfte davon tragen, so dass der Zuschuss der Stadt bei ca. 38 Mio. € liegen wird.

Nicht eingerechnet sind die Kosten für den Bau der schon seit langem geplanten Umgehungsstraße (22 Mio. € inkl. Brücke über Hafensbahn und Stichkanal, Anbindung an die B 65 und Ausbau des Lohweges, abzüglich evt. einzuwerbender Mittel nach dem GVFG). Außerdem sind in der o.g. Summe von 38 Mio. € die Kreditfinanzierungskosten des von der Landeshauptstadt zu tragenden Zuschussanteils nicht enthalten (jährlich 1,5 Mio. €).

e) finanzielle Risiken

Die Verwaltung informiert hiermit, dass es ein Kostenrisiko in folgender Größenordnung gibt:

- Die Altlastensanierung kann in einer Größenordnung von ca. 10 Mio. € teurer, jedoch auch ca. 10 Mio. € billiger werden.
- Bei der Vermarktung der Grundstücke entsteht im Extremfall ein Kostenrisiko in der Größenordnung von ca. 10 Mio. €.
- Die Finanzprognose geht von realistischen 2,8 Mio. BesucherInnen aus. Wenn z.B. bei extrem schlechten Wetter nur 2,0 Mio. BesucherInnen kommen, ist das Defizit ca. 7 Mio. € höher, bei 3,5 Mio. BesucherInnen bei günstigen Verhältnissen jedoch auch entsprechend geringer.
- Bisher noch nicht abschließend geklärt werden konnten steuerliche Fragen in Abhängigkeit von der Rechtsform der Projektabwicklung. Ausgehend von den heutigen steuerlichen Rahmenbedingungen sind theoretisch für die Sanierung der Deurag-Nerag-Flächen und Investitionen in Dauernutzungen/Infrastruktur durch Umsatz- und Grunderwerbssteuern Mehrkosten gegenüber der ökonomischen Machbarkeitsstudie von bis zu 15 Mio. € möglich, die jedoch durch entsprechende steuerliche Konstruktionen minimiert werden sollen (u. a. Vorsteuerabzugsmöglichkeiten). Abschließende Aussagen hierzu sind erst im Rahmen des weiteren Planungsprozesses und nach einer zwingend durchzuführenden Abstimmung mit den Finanzbehörden möglich.

Tab. 1: Zeitraum 2008 - 2018

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	IGA 2017	2018	gesamt 2006-2018
1. Ausgaben														
Sanierungskosten incl. Management	62.500	62.500	175.000	13.279.000	10.775.000	10.775.000	8.621.000	4.269.000	216.000	36.000	36.000	36.000	36.000	48.379.000
arrondierende Flächenankäufe für Parks								3.569.000						3.569.000
arrondierende Flächenankäufe Gewerbe und Wohnen				507.000										507.000
Herstellungskosten für Grünflächen									3.000.000	6.250.000	6.250.000	3.000.000		18.500.000
Herstellungskosten für Verkehrsinfrastruktur										2.360.000				4.720.000
Herstellungskosten Fun-Park HPC II											5.600.000			5.600.000
Sonstige Planungskosten (Wettbewerbe, Gutachten)	225.000	225.000												
Personalkosten OE 67	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	812.500
Erschließungskosten Wohn- und Gewerbeflächen				1.012.000	1.012.000			1.145.000						2.290.000
verkehrliche Infrastruktur Wohn- und Gewerbeflächen				759.000	759.000			859.000						1.718.000
Kosten für die Flächenvermarktung (3% der Veräußerungserlöse)			0	0	0	0	49.560	49.560	0	130.050	260.100	0	0	489.270
Verlust der IGA-Durchführungsgesellschaft													45.551.000	45.551.000
gesamt	350.000	350.000	237.500	15.619.500	12.608.500	10.837.500	8.733.060	9.954.060	3.278.500	8.838.550	14.568.600	3.098.500	49.657.500	138.131.770
2. Einnahmen														
Veräußerungserlöse 'Gewerbe am Land-Art-Park'							1.652.000	1.652.000		1.652.000	3.304.000			8.260.000
Veräußerungserlöse Wohnen Nordgelände										2.683.000	5.366.000			8.049.000
Fördermittel				3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	30.000.000
gesamt	0	0	0	3.000.000	3.000.000	3.000.000	4.652.000	4.652.000	3.000.000	7.335.000	11.670.000	3.000.000	3.000.000	46.309.000
Differenz: Einnahmen minus Ausgaben	-350.000	-350.000	-237.500	-12.619.500	-9.608.500	-7.837.500	-4.081.060	-5.302.060	-278.500	-1.503.550	-2.898.600	-98.500	-46.657.500	
3. Zuschuss Deurag-Nerag GmbH*				12.000.000	9.000.000	7.000.000	3.000.000	4.000.000						35.000.000
4. Zuschuss LH Hannover	-350.000	-350.000	-237.500	-619.500	-608.500	-837.500	-1.081.060	-1.302.060	-278.500	-1.503.550	-2.898.600	-98.500	-28.039.676	-38.204.946

18.617.824

* Abweichend von diesem Finanzierungsmodell sieht der aktuelle Vertragsentwurf mit der Deurag-Nerag GmbH die Zahlung des Sanierungskostenzuschusses in 5 gleich hohen Raten vor.

Netto-Vermarktungserlös 2019-2033 (18,617 Mio. €)
dieser Betrag wird aus 2033 vorgezogen zur anteiligen Deckung
des Defizits der IGA-Durchführungs-GmbH

Tab. 2: Zeitraum 2019 - 2033

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	gesamt 2019-2033	
1. Ausgaben																	
Erschließungskosten Wohn- und Gewerbeflächen	2.290.000																2.290.000
verkehrliche Infrastruktur Wohn- und Gewerbeflächen	1.718.000																1.718.000
Kosten für die Flächenvermarktung (3% der Veräußerungserlöse)	108.180	108.180	108.180	108.180	108.180	108.180	108.180	20.700	20.700	20.700	20.700	20.700	20.700	20.700	20.700	20.700	922.860
gesamt	4.116.180	108.180	108.180	108.180	108.180	108.180	108.180	20.700	4.930.860								
2. Einnahmen																	
Veräußerungserlöse Gewerbe Nordgelände	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000	10.350.000
Veräußerungserlöse Wohnen Nordgelände	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000								20.412.000
gesamt	3.606.000	690.000	30.762.000														
Differenz Einnahmen minus Ausgaben (Veräußerungserlös 2019-2033 nach Abzug aller Investitionskosten)	-510.180	3.497.820	3.497.820	3.497.820	3.497.820	3.497.820	3.497.820	669.300	669.300	669.300	669.300	669.300	669.300	669.300	669.300	669.300	25.831.140
3. Zinsen (Vorfinanzierung der Vermarktungserlöse der Wohn- und Gewerbeflächen Nordgelände für den Zeitraum 2019-2033, 4 %)	20.407	285.422	436.752	594.135	757.813	928.038	1.105.072	246.683	283.323	321.427	361.057	402.271	445.134	489.711	536.071		7.213.316

← Übertrag auf das Jahr 2018 zur anteiligen Deckung des Defizits der IGA Durchführungs-GmbH

Differenz: Veräußerungserlöse minus Zinsen

18.617.824

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1234/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005 der Landeshauptstadt Hannover
Umsetzung der Maßgabe in der Genehmigungsverfügung des Nds. Ministeriums für
Inneres und Sport**

Antrag,

1. die vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2005 mit den Veränderungen

zum Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans des Gebäudewirtschaftsbetriebs (neu Gebäudemanagement GM) für das Haushaltsjahr 2005 (§ 1 Absatz 5) und

zum Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das GM für das Haushaltsjahr 2005 (§ 2 Absatz 3)

zu beschließen, wie sie sich aus der **Anlage 1** ergeben und

2. den vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossenen Wirtschaftsplan des GM für das Jahr 2005 einschließlich des Vermögensplans 2004 – 2008 bei den Positionen zu verändern, wie sie sich aus **Anlage 2** ergeben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch die Umsetzung der Maßgabe aus der Genehmigungsverfügung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Haushaltssatzung 2005 der Landeshauptstadt Hannover werden Gender-Aspekte nicht berührt.

Kostentabelle

Für den Haushaltsplan 2005 ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Einschränkung des Kreditrahmens für das Gebäudemanagement hat Änderungen im Wirtschaftsplan des GM zur Folge, die im Detail in der Anlage 3 dargestellt sind.

Begründung des Antrages

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung zum Haushalt 2005 wurde dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport (Kommunalaufsicht) am 12.02.2005 zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vorgelegt. Mit der Genehmigungsverfügung vom 06.05.2005 zur Haushaltssatzung 2005 der Landeshauptstadt Hannover hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport

gemäß § 92 Abs. 2 NGO den Gesamtbetrag der für das Gebäudemanagement vorgesehenen Kreditaufnahmen

von	15.720.100 €
nur in Höhe von	11.500.000 € genehmigt und damit
um	4.220.100 € gekürzt.

Die Verwaltung kann nicht empfehlen, gegen die Versagung der Genehmigung zu den Kreditaufnahmen des Gebäudemanagements die nach § 133 Abs. 2 NGO unmittelbar mögliche verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben, da während der Dauer des Gerichtsverfahrens auch die von den versagten Genehmigungen nicht betroffenen Teile der Haushaltssatzung für das Jahr 2005 nicht in Kraft treten würden. Daher müsste bis zum Abschluss des Verfahrens auch für den „Stammhaushalt“ die vorläufige Haushaltsführung fortgesetzt werden. Ferner werden die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Kürzung des Investitionskreditrahmens negativ beurteilt.

Die Teilversagung der in der Haushaltssatzung vom 16.12.2004 für das GM festgesetzten Kreditaufnahmen macht wegen des sich daraus ergebenden Erfordernisses zur Satzungsänderung eine erneute Beschlussfassung des Rates erforderlich.

Es wird deshalb vorgeschlagen,

- die Haushaltssatzung 2005 wie in Anlage 1 und
- den Wirtschaftsplan 2005 des GM einschließlich des Vermögensplans 2004 – 2008 wie in Anlage 2 dargestellt

zu verändern, so dass zu dessen Finanzierung auf die Aufnahme eines Kreditvolumens von 4.220.100 € verzichtet werden kann. Die Veränderungen im Vermögensplan sind in der grau unterlegten Spalte für das Jahr 2005 jeweils weiß unterlegt.

Kürzung von Kreditermächtigungen im Wirtschaftsplan 2005

Die Verwaltung schlägt vor, die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport geforderten Kürzungen im Wirtschaftsplan des GM durch die in der Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

Bei den Vorschlägen zur Kürzung des Investitionsprogramms wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

1. Keine bauliche Maßnahme wird stillgelegt.
2. Begonnene Maßnahmen werden fortgesetzt und ggf. finanziell gestreckt.
3. Maßnahmen, die mit IZBB-Mitteln gefördert werden können, werden nicht gestrichen.
4. Nicht begonnene Maßnahmen sollen ggf. auf die Folgejahre verschoben werden.
5. Neue Maßnahmen werden verschoben.

20.11/ 19
Hannover / 03.06.2005

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung am 09. Juni 2005 folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.414.553.600 €
in der Ausgabe auf	1.781.731.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	243.015.000 €
in der Ausgabe auf	243.015.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoeregietrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	16.957.900 €
Aufwendungen in Höhe von	17.557.900 €

in den Vermögensplänen mit

Einnahmen in Höhe von	1.688.700 €
Ausgaben in Höhe von	1.688.700 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Altenzentrum Eichenpark wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	6.280.200 €
Aufwendungen in Höhe von	6.380.200 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	365.000 €
Ausgaben in Höhe von	365.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Gartensaal wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	915.000 €
Aufwendungen in Höhe von	914.800 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	12.000 €
Ausgaben in Höhe von	12.000 €

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 16.12.2004)

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Gebäudewirtschaftsbetrieb wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	78.349.800 €
Aufwendungen in Höhe von	86.684.100 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	27.965.700 €
Ausgaben in Höhe von	27.965.700 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Jugend Ferien-Service wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.534.000 €
Aufwendungen in Höhe von	3.144.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	176.700 €
Ausgaben in Höhe von	176.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für allgemeine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2005

auf	22.656.000 €
-----	--------------

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die städtischen Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2005

auf	734.000 €
-----	-----------

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 16.12.2004)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Gebäudewirtschaftsbetrieb wird für das Haushaltsjahr 2005

auf	11.500.000 €
-----	--------------

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Jugend Ferien-Service wird für das Haushaltsjahr 2005

auf 67.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2005

auf 30.726.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die städtischen Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2005

auf 1.280.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Altenzentrum Eichenpark wird für das Haushaltsjahr 2005

auf 210.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Gebäudewirtschaftsbetrieb wird für das Haushaltsjahr 2005

auf 16.550.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 640.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die städtischen Alten- und Pflegezentren im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 1.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für das Altenzentrum Eichenpark im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 600.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Gartensaal im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 51.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Gebäudewirtschaftsbetrieb im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 8.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Jugend Ferien-Service im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf

200.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 530 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 530 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

Hannover, den 09.06.2005

Oberbürgermeister

20.11 /As

5_4_2/Beitriffsbeschluss Hpt.
2005 Sitzung 2005_02.xls

Gebäudemanagement	Vermögensplan 2005
--------------------------	---------------------------

Ausgaben des Vermögensplanes		Ausgabeermächtigungen					
		Gesamtsumme	Ansatz 2004	Ansatz 2005	Ansatz 2006	Ansatz 2007	Ansatz 2008
lfd. Vorhaben							
1 Investitionen GM	*	145.390.580	24.627.000	24.746.100	30.560.380	30.439.160	35.017.940
2 allg. Ausstattung							
2.1 Büro- / Geschäftsausstattung		225.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
2.2 DV-Ausstattung		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2.3 Maschinen und Werkzeuge		160.000		40.000	40.000	40.000	40.000
Gesamt:		145.800.580	24.677.000	24.836.100	30.650.380	30.529.160	35.107.940
Zuführung zu Investitionsrücklagen		0	0	0	0	0	0
Tilgung von Krediten		18.874.800	2.773.600	3.129.600	3.542.400	4.529.700	4.899.500

Verpflichtungsermächtigungen			
zu Lasten 2006	zu Lasten 2007	zu Lasten 2008	Gesamt
13.550.000	3.000.000	0	16.550.000

Ausgaben insgesamt:	164.675.380	27.450.600	27.965.700	34.192.780	35.058.860	40.007.440
----------------------------	--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Einnahmen des Vermögensplanes						
1 Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	9.000.000
2 Abschreibungen	67.786.800	12.877.800	12.965.700	13.431.100	13.981.100	14.531.100
3 Zuweisungen / Zuschüsse Dritter **	0	3.000.000	3.500.000	5.000.000	5.000.000	0
4 Entnahme aus Investitionsrücklage	0	0	0	0	0	0
5 Sonstige Finanzierungform	0	0	0	0	0	0
6 Kreditaufnahme	71.388.580	11.572.800	11.500.000	15.761.680	16.077.760	16.476.340

Einnahmen insgesamt:	164.675.380	27.450.600	27.965.700	34.192.780	35.058.860	40.007.440
-----------------------------	--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

* Die einzelnen Vorhaben des Investitionsprogramms werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 ** U.a. zweckgebundene Einnahmen für das Programm Zukunft Bildung und Betreuung 2004 bis 2007. Das Volumen beruht auf einer Einschätzung und muss mit der Fortschreibung des Investitionsprogramms angepasst werden. Max. 90 % Finanzierung aus Bundesmitteln. Der Eigenanteil ergibt sich aus Teilbeträgen Einzelvorhaben, NG Schulen und Investitionen Ganztagschulen.

Reduzierung von Ansätzen im Investitionsprogramm (WP 2005) des Fachbereichs Gebäudemanagement

	Position im Wirtsch.plan	Projekt/Maßnahme	Ansatz Wipla 2005	Kürzung	Ansatz 2005 neu	Anmerkung
1	215.01-01	IGS Mühlenberg, Sanierungsmaßnahmen	110	110	0	Anpassung an den Mittelabfluss. Keine Verzögerung der Maßnahme.
2	2SB.01-01	Schulen, Nachhaltige Gebäudesanierung (NG) Davon betroffen: GS Vinnhorst SZ Misburg, Turnhalle Ludwig-Jahn-Straße	13.000	2.194	10.806	Verschiebung in das Jahr 2006.
3	2SB.02-01	Schulen, Baumaßnahmen Hochbau	400	160	240	Anpassung an den Mittelabfluss bzw. Verschiebung nach 2006.
4	2SB.02-04	Schulen, Baumaßnahmen EDV Unterrichtsbereich	100	40	60	Anpassung an den Mittelabfluss.
5	2SB.04-01	Schulen, Umbauten Schulstrukturreform	500	150	350	Maßnahmen werden gestreckt, da Entscheidungen zur Schulstruktur überwiegend in 2007.
6	352.01-01	Stadtbibliothek, Neubau	116	116	0	Entbehrlich wegen günstiger Vergaben.
7	464.04-01	Kitas, Schaffung neuer Kindergartengruppen	400	100	300	Maßnahmen werden gestreckt.
8	4SB.01-01	Kitas, Nachhaltige Gebäudesanierung (NG) Davon betroffen: Kita Pfarrlandplatz	1.500	600	900	Verschiebung in das Jahr 2006.
9	NSB.01-07	Allgemeines, Schadstoffsanierung inkl. Leuchtaustausch	1.000	100	900	Anpassung an den Mittelabfluss bzw. Verschiebung nach 2006.
10	NSB.01-08	Allgemeines, Planungskosten	200	150	50	Maßnahmen werden gestreckt, deshalb Anpassung an den Mittelabfluss.
11	NSB.02-02	Allgemeines, Kesselaustausch- Programm	600	200	400	Verschiebung in das Jahr 2006.
12	NSB.02-03	Allgemeines, Baumaßnahmen Hochbau (außer Kitas und Schulen)	500	200	300	Verschiebung in das Jahr 2006.
13	NSB.02-04	Allgemeines, Baumaßnahmen Barrierefreiheit	50	50	0	Anpassung an den Mittelabfluss.
14	NSB.02-05	Allgemeines, Sicherheitsmaßnahmen	500	50	450	Anpassung an den Mittelabfluss bzw. Verschiebung nach 2006.
		Summe		4.220		

19.12, 27.05.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Ratsversammlung (zur
Kenntnis)

Nr. 0917/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Ausweitung des Sperrbezirks und Verlagerung des Straßenstrichs auf den Bereich der Herschelstraße, zwischen der Celler Str. und der Brüderstraße, sowie auf die Andreaestraße und Mehlstraße

Antrag,

zu beschließen:

1. Die Landeshauptstadt Hannover beantragt bei der hierfür zuständigen Polizeidirektion Hannover die Ausweitung des Sperrbezirks für den Straßenstrich gem. Artikel 297 EGStGB, Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 auf das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Herschelstraße im Bereich zwischen der Celler Straße und der Brüderstraße sowie der Andreaestraße, im Bereich von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Mehlstraße, und der Mehlstraße in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr mit dem Ziel der Eingrenzung des Straßenstrichs auf den zuvor genannten Bereich.
2. Die mit Beschluss vom 25.03.04 getroffenen Einbahnstraßenregelungen bleiben bestehen, die Durchfahrt von der Goserieide zur Brüderstraße bleibt untersagt, es wird in der Zeit von 20.00 – 6:00 Uhr (ab dem Inkrafttreten) die Durchfahrt von der Herschelstraße in die Brüderstraße mit Ausnahme der Anlieger verboten (Anbringung des Verkehrszeichen 260).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Interessen der Prostituierten wurden während des gesamten Prozesses umfassend berücksichtigt.

Dem Sicherheitsbedürfnis sowohl der dort wohnenden und arbeitenden Frauen als auch Männern wird durch die Verlagerung des Straßenstrichs und die zeitliche Eingrenzung Rechnung getragen.

Die den Prostituierten zur Verfügung stehenden Flächen werden verringert. Die vorhandene Toilettenanlage kann von den Frauen auch künftig genutzt werden. Durch die weiterhin bestehende räumliche Nähe zur Polizeiinspektion Mitte kann eine höhere Sicherheit für die Frauen gewährleistet werden, als dies bei einer Verlagerung an den Stadtrand möglich wäre.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nachdem die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am 25.03.2004 beschlossenen Veränderungen für die Odeonstraße und Brüderstraße insbesondere aus Sicht der Anlieger nicht zu dem gewünschten Erfolg führten, wurde zum Thema Straßenstrich Odeonstraße eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung und der Polizeidirektion Hannover sowie zur Erörterung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ein gemischter Arbeitskreis mit Betroffenen eingerichtet. Auf dieser Grundlage beruht der zuvor genannte gemeinsame Beschlussvorschlag der Polizeidirektion und der Stadtverwaltung. Er wird von Seiten der Anlieger mitgetragen und von dem für die Betreuung der Prostituierten zuständigen Verein „Phoenix e. V.“ abgelehnt.

Ausgangspunkt ist die nach wie vor bestehende erhebliche Belastung durch Lärm und KFZ - Emissionen der Anlieger im Bereich der Odeonstraße und Brüderstraße, in einem nicht zuletzt durch Wohnanlieger geprägten Stadtgebiet. Mit der konsequenten Umsetzung des Sperrbezirkes und den eingeschränkten Durchfahrtsmöglichkeiten wird die von den Anliegern gewünschte Entlastung der Odeonstraße und Brüderstraße durchgesetzt. Das im letzten Jahr beschlossene Verkehrskonzept für den Bereich bleibt bestehen, ergänzt durch das Durchfahrtsverbot im Eingangsbereich zur Brüderstraße von der Herschelstraße kommend. Eine Ausnahme des Durchfahrtsverbotes wird für die Anlieger geschaffen. Zu den Anliegern gehören auch Besucher der Gastronomie dieses Bereiches.

Der Straßenstrich befindet sich demnach weiterhin im Innenstadtbereich an einem Standort, der bereits als Straßenstrich genutzt und akzeptiert wird. Ausgenommen werden soll die Herschelstraße zwischen Brüderstraße und Kurt-Schumacher-Straße wegen der dort vorhandenen Wohnnutzung sowie der dort vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung. Das mit einer Verlagerung des Straßenstrichs an den Stadtrand verbundene Risiko eines weiteren illegalen innerstädtischen Straßenstrichs verringert sich erheblich. Da der vorgeschlagene Standort durch eine Hauptverkehrsstraße erschlossen ist, dürfte sich die mit dem KFZ Verkehr verbundene zusätzliche Belastung in Grenzen halten. Der „Freiersuchverkehr“ kann über die Kurt-Schumacher Straße, Goseriede und Celler Straße erfolgen. Die zeitliche Eingrenzung auf die Zeit von 20:00 – 6:00 Uhr berücksichtigt die mögliche Beeinträchtigung von Geschäftskunden und Angestellten in diesem Bezirk.

Eine Polizeidienststelle befindet sich in unmittelbarer Nähe. Die bisherige Toilettenanlage kann weiterhin genutzt werden. Die Flächen für die Prostituierten werden verringert. Nach Auffassung von „Phoenix e. V.“ ist dies im zu starken Maße der Fall. Aus Sicht der Polizeidirektion und der Stadtverwaltung ist die verbleibende Fläche ausreichend.

Um einer Ausübung der Straßenprostitution an anderer Stelle vorzubeugen, schlagen die Polizeidirektion und Stadtverwaltung gemeinsam eine Ausweitung des Sperrbezirks auf das gesamte Stadtgebiet und die Ausweisung lediglich eines speziellen Standortes in eingeschränkten Zeiträumen vor.

Insgesamt wurden inklusive der Vorschläge der Anlieger zahlreiche Alternativstandorte durch die Arbeitsgruppe geprüft. Die von der Arbeitsgruppe geprüften möglichen Standorte zeichneten sich durch zwei wesentliche Merkmale aus. Sie befanden sich einerseits in wenig bewohnten außerhalb der Innenstadt befindlichen, dadurch abseitigen und für Prostituierte aus Sicherheitsgründen ungünstigen Bereichen. Andererseits handelte es sich um Wohngebiete mit dem Problem der erneuten Belastung für Anlieger. Beispiele aus anderen Kommunen zeigen zudem, dass eine Standortverlagerung in der Regel nur im Konsens aller Beteiligten erfolgreich umgesetzt werden konnte. Selbst in den Städten, wo sich dieser Konsens herstellen ließ, bildeten sich in kurzer Zeit erneut illegale bzw. unerwünschte Straßenstriche im Innenstadtbereich. Aus diesen Gründen kann die Arbeitsgruppe eine Verlagerung des Straßenstrichs außerhalb des innerstädtischen Bereiches derzeit nicht empfehlen.

Dez. C/ II
Hannover / 28.04.2005

Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr



CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1207/2005)

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0917/2005, Ausweitung des Sperrbezirks und Verlagerung des Straßenstrichs

Antrag,
der Rat möge beschließen:

- 1.) Die Landeshauptstadt Hannover beantragt bei der hierfür zuständigen Polizeidirektion Hannover die Ausweitung des Sperrbezirks für den Straßenstrich gem. Artikel 297 EGStGB, Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 auf das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Herschelstraße im Bereich zwischen der Celler Straße und der Kurt-Schumacher-Straße mit dem Ziel der Eingrenzung des Straßenstrichs auf den genannten Bereich.

Diese Ausnahme gilt vorübergehend und ausnahmsweise bis ein außerhalb der Innenstadt zur Straßenprostitution nach dem Utrechter/Kölner Modell geeigneter Bereich gefunden und entwickelt worden ist. Die Ausnahmeregelung wird dann von der Herschelstraße auf den gefundenen und entwickelten Bereich übertragen.

- 2.) Die Verwaltung der Stadt Hannover wird beauftragt, in Kooperation mit der Polizei, den orts- und szenekundigen Beratungseinrichtungen und den entsprechenden Stellen der Stadtverwaltung ein Konzept zur Straßenprostitution nach dem Utrechter/Kölner Modell in Hannover umzusetzen. Das Konzept soll den Vorschlag enthalten, an welchem Ort in Hannover ein legaler Straßenstrich ausgewiesen werden kann.
- 3.) Die mit Beschluss vom 25.03.04 getroffenen Einbahnstraßenregelungen bleiben bestehen, die Durchfahrt von der Goseriede zur Brüderstraße bleibt untersagt, es wird in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr (ab dem Inkrafttreten) die Durchfahrt von der Herschelstraße in die Brüderstraße mit Ausnahme der Anlieger verboten (Anbringung des Verkehrszeichen 260).

Begründung

Der hannoversche Straßenstrich befindet sich in innerstädtischen Bereichen. Insbesondere das Brüderstraßenviertel ist hiervon betroffen. Es sind daher neue Möglichkeiten zu erschließen, den Straßenstrich und den dadurch verursachten "Freiersuchverkehr" aus diesem Bereich zu verlagern. Ein Modell hierzu ist das "Utrechter Modell", das im Oktober 2001 in Köln eingeführt wurde und seit dem erfolgreich arbeitet. Prostitution lässt sich nicht unterdrücken sondern nur kanalisieren. Daher sind nachhaltig wirkende Maßnahmen zum Schutz der Prostituierten und zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Anwohnerinnen, Anwohner und Beschäftigten

erforderlich.

Zu 1): Die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am 25.03.2004 beschlossenen Veränderungen für die Odeonstraße und Brüderstraße haben insbesondere aus Sicht der Anlieger nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Die in der DS 0917/2005 vorgeschlagene Ausnahmeregelung (Herschelstraße im Bereich zwischen der Celler Straße und der Brüderstraße sowie der Andreaestraße, im Bereich von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Mehlstraße, und der Mehlstraße in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zerteilt den Straßenstrichbereich in zwei Teile, nämlich links- und rechtsseitig der Kurt-Schumacher-Straße. Hier sind Probleme für die Prostituierten beim Durchqueren des dazwischen liegenden Sperrbezirks vorprogrammiert. Auch die zeitliche Begrenzung ab 20 Uhr kann an dieser Stelle nicht akzeptiert werden, da damit eine mögliche Beeinträchtigung von Geschäftskundinnen bzw. Geschäftskunden und Angestellten in Betracht kommt, da zwar der Geschäftsbetrieb um 20 Uhr endet, die Angestellten aber zumeist erst zu späterer Zeit die Räumlichkeiten verlassen. Konflikte mit wartenden Angehörigen usw. sind ebenfalls absehbar.

Die Ausnahmeregelung Herschelstraße zwischen Celler Str. und Kurt-Schumacher-Str. soll vorübergehend und ausnahmsweise gelten, bis ein außerhalb der Innenstadt zur Straßenprostitution nach dem Utrechter/Kölner Modell geeigneter Bereich gefunden und entwickelt worden ist. Die Ausnahmeregelung wird dann von der Herschelstraße auf den gefundenen und entwickelten Bereich übertragen. In der Herschelstraße besteht der Straßenstrichbereich aus einer Einheit. Die Polizeidienststelle befindet sich in unmittelbarer Nähe, so dass die Sicherheit der Prostituierten gewährleistet ist. Die bisherige Toilettenanlage kann ebenso vorerst weiterhin genutzt werden.

Zu 2.): Die Studie der Polizei zur Problematik der Straßenprostitution in Hannover und die Anhörung am 11.05.05 hat ergeben, dass die Umsetzung eines Konzepts zur Straßenprostitution nach dem Utrechter/Kölner Modell für Hannover die optimale Lösung wäre. Auch ist es in keiner der untersuchten Städte nach Einrichtung eines legalen Straßenstrichbereiches zur Neubildung eines weiteren illegalen innerstädtischen Straßenstrichs gekommen.

Zu 3.): Ausgangspunkt ist die nach wie vor bestehende erhebliche Belastung durch Lärm und KFZ - Emissionen der Anlieger im Bereich der Odeonstraße und Brüderstraße, in einem nicht zuletzt durch Wohnanlieger geprägten Stadtgebiet. Mit der konsequenten Umsetzung des Sperrbezirk und den eingeschränkten Durchfahrtsmöglichkeiten wird die von den Anliegern gewünschte Entlastung der Odeonstraße und Brüderstraße durchgesetzt. Das im letzten Jahr beschlossene Verkehrskonzept für den Bereich bleibt bestehen, ergänzt durch das Durchfahrtsverbot im Eingangsbereich zur Brüderstraße von der Herschelstraße kommend. Eine Ausnahme des Durchfahrtsverbotes wird für die Anlieger geschaffen. Zu den Anliegern gehören auch Besucher der Gastronomie dieses Bereiches.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 01.06.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
An den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten (zur
Kenntnis)
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1001/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Beitritt zur Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen

Antrag,

der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen beizutreten und sich an den notwendigen Kosten entsprechend dem Verteilungsschlüssel zu beteiligen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden von dieser Beschlussdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	15.000,00	0240.601000.4
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	15.000,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-15.000,00	

Begründung des Antrages

Am 20. April 2005 haben rund 75 Vertreter von kommunalen Gebietskörperschaften und der Wissenschaft und Forschung vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien in Hannover die Gründung der Metropolregion durch die Verabschiedung des Statuts beschlossen.

Auf der Grundlage des von den Initiatoren der Metropolregion erarbeiteten Konzepts hat die Ministerkonferenz für Raumordnung am 28. April die Aufnahme der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen in den raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen für die europäische Entwicklung der Bundesregierung und damit die formale Anerkennung der Metropolregion einstimmig beschlossen.

Zur Vorgeschichte

Am 21. Januar 2004 haben die Hauptverwaltungsbeamten des Städteneetzes EXPO-Region, der Städte Braunschweig, Göttingen, Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel und Wolfsburg sowie der Region Hannover und des Zweckverbandes Großraum Braunschweig auf ihrer Sitzung in Celle die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen gegründet.

Metropolregion ist ein neuer Begriff aus der europäischen Raumordnung und

Entwicklungskonzeption und kennzeichnet unterhalb der Ebene der Bundesländer einen Raum, der urbane Ballungsräume und ihre Verflechtungsräume umfasst. Sie bilden ein europaweites Netz von Zentren, von denen wichtige Impulse für die ökonomische, ökologische und soziokulturelle Entwicklung in Europa erwartet werden.

Nach einem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) von 1997 gibt es in Deutschland derzeit sieben "Metropolregionen von europäischer Bedeutung": Berlin, Hamburg, Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Stuttgart, München und das sogenannte "Sachsendreieck" (Dresden, Chemnitz, Halle/Leipzig).

ERWARTUNGEN

Maßgebliche Gründe für die Bildung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen sind:

Bessere Positionierung in der Förderkulisse der EU

Es wird erwartet, dass die EU sich künftig stärker den urbanen Räumen widmen wird. Priorität werden dann die Metropolregionen als Zentren der Entwicklung besitzen.

Imagegewinn für die Städte und Kreise der Metropolregion

Stärkt die Gebietskörperschaften im Standortwettbewerb.

Einbindung der Städte und Kreise als Metropolregion in das Netz der nationalen und europäischen Raumentwicklung

Besserer Zugang zu Informationen und Kooperationsprojekten.

Die Etablierung einer Metropolregion ist ein wichtiger Beitrag, um die Innovationsfähigkeit in unserem Raum langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln und somit die Stellung der Metropolregion im europäischen und globalen Standortwettbewerb auszubauen. Sie führt zu einem Imagegewinn sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Städte und Kreise.

Die Stellung der gesamten Region bzw. der einzelnen Städte und Kreise im europäischen Standortwettbewerb wird verbessert und die Einbindung in die nationale und europäische Raumentwicklungspolitik erleichtert.

Nicht zuletzt ist von der Etablierung einer Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen eine bessere Positionierung der Region gemeinsam mit den großen Agglomerationsräumen Europas in den Förderkulissen der Nationalstaaten und der Europäischen Union zu erwarten.

ORGANISATION

Nach dem Vorbild der Organisation und Arbeitsweise des Städteneztes EXPO- Region ist die Metropolregion nach dem Prinzip "governance without government" arbeiten. Laut Statut ist sie ein freiwilliger Zusammenschluss aus Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften, Wissenschaft und Kultur sowie der Unternehmen der Wirtschaft. Als Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat vorgesehen. Die Arbeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Auf der Gründungsversammlung ist der Vorstand gewählt worden. Als Vorsitzender wurde Oberbürgermeister Biermann, Celle, sowie als seine Vertreter Oberbürgermeister Schmalstieg, Hannover, Dr. Hoffmann, Braunschweig, und Landrat Reuter, Osterode bestellt.

Die Funktion der Geschäftsstelle hat der Bereich Regionale und Europaangelegenheiten im Büro Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover übernommen.

FINANZIERUNG

Finanzierungserfordernisse ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Unterstützung von Projektentwicklungen und der Entwicklung eines Marketing Konzeptes, sowie für gemeinsame Präsentationen auf der nationalen und europäischen Handlungsebene. Außerdem wird ein kleineres Budget für die Führung der Geschäftsstelle, die die Aktivitäten der Metropolregion im Aufbau koordiniert, benötigt.

Das erforderliche Finanzvolumen für die Kernaufgaben der Metropolregion wird durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Gebietskörperschaften beteiligen sich entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Für die Unternehmen wird sich die Höhe ihres Beitritts voraussichtlich nach der Mitarbeiterzahl staffeln. Die Wissenschaftseinrichtungen leisten keinen Mitgliedsbeitrag.

Um den Mitgliedsbeitrag für kommunale Gebietskörperschaften angemessen zu bestimmen, wird er nach der Einwohnerzahl gestaffelt ermittelt. Dieses Verfahren hat sich bereits im Städtenetz EXPO-Region bewährt. Zu Vereinfachung der Berechnung wird eine Einheit von 50.000 Einwohner als Grundeinheit festgelegt. Damit können die jährlichen Veränderungen der tatsächlichen Einwohnerzahlen bei der Berechnung weitgehend vernachlässigt werden. Der Beitrag einer Gebietskörperschaft errechnet sich dann in zwei Schritten: zuerst wird die Anzahl der Beitragseinheiten ermittelt, in dem die Einwohnerzahl durch 50.000 dividiert wird. Im zweiten wird die Anzahl der Einheiten mit dem Beitragssatz je Einheit multipliziert. Der Beitragssatz betrug im Geschäftsjahr 2004 1.340 €. Für die kommenden Jahre wird ein Beitragssatz von 1.500 € vorgeschlagen.

bis 50.000	1 Einheit von	1.500 €
50.001 bis 100.000	2 Einheiten mit	3.000 €
100.001 bis 150.000	3 Einheiten mit	4.500 €
usw.		

Für die Landeshauptstadt Hannover ergibt sich daraus für das Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 15.000 €.

AKTUELLER STAND UND WEITERES VERFAHREN

Die Metropolregion ist als freier Zusammenschluss der sie tragenden Mitglieder konzipiert. Seit Frühsommer 2004 liegt ein vorläufiges Statut für die Metropolregion vor, in dem die Gebietskörperschaften, sowie Einrichtungen der Wissenschaft und Unternehmen die Metropolregion bilden.

Das Statut ist in einer Reihe von Veranstaltungen den Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften vorgestellt und mit ihnen abgestimmt worden. Ebenso haben die Präsidenten der Hochschulen in der Metropolregion ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt. Zur Zeit werden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft geführt. Das Echo ist positiv.

Der Arbeitskreis Kommunikation erarbeitet gegenwärtig aus dem spezifischen Profil der Metropolregion eine Europastrategie und ein Marketingkonzept. Zugleich entwickelt er eine Struktur für den internen Informations- und Kommunikationsprozess.

Seit Planungsbeginn sind 7 Projekte identifiziert worden. Mit den Projekten "Internationalisierung", "Metropoliticket" und "Regionale Wissensvernetzung" wird die Infrastruktur der Metropolregion aufgebaut bzw. verbessert. Mit den Projekten "China-Initiative", "Mobilitätswirtschaft", "Kultur" und "Klimaschutzregion" werden beispielhaft die Potenziale der Metropolregion vorgestellt.

Die Metropolregion ist bereits seit 2001 Mitglied im Initiativkreis *Metropolregionen in Deutschland*. Nach der offiziellen Ausweisung ist beabsichtigt, auch auf der europäischen Ebene in der METREX Organisation (*METREX ist ein Netzwerk europäischer Ballungs- und Großräume, dem Fachleute, d.h. Politiker, Beamte und ihre Berater, angehören, die sich auf Ebene von Metropolregionen mit Raumplanung und -entwicklung beschäftigen. Es ist vorrangig ein Netzwerk, über das wichtige europäische Entscheidungsträger ihr Wissen und ihre Erfahrungen austauschen.*) mitzuarbeiten.

Der Antrag zur formalen Ausweisung wurde im Frühjahr 2004 durch die Nds. Landesregierung beim zuständigen Fachministerium, dem Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Wohnungswesen, gestellt.

Die MKRO hat auf ihrer Sitzung am 28. April die formale Anerkennung beschlossen.

15.4
Hannover / 10.05.2005

Niederschrift

über die Gründungsversammlung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen
am 20. April 2005 um 11.30 Uhr
im Hodlersaal des Neuen Rathauses der Landeshauptstadt Hannover

Teilnehmer:

Herr OBM Biermann, Stadt Celle

als Vorsitzender

Herr Professor Dr. Andres, Fachhochschule Hannover

Herr Appelt, Stadt Hannover

Herr Regionspräsident Dr. Arndt, Region Hannover

Herr BGM Backeberg, Gemeinde Uetze

Herr Kreisrat Bauwe, Landkreis Gifhorn

Herr BGM Becker, Stadt Osterode

Herr Dr. Best, Staatskanzlei Niedersachsen

Herr BGM Birth, Stadt Gifhorn

Herr Professor Dr. Bitter-Suermann, MHH Hannover

Herr Bogya, Stadt Isernhagen

Herr Bolzhausen, Stadt Alfeld

Herr BGM Dr. Bönig, Stadt Holzminden

Herr BGM Brieber, Stadt Nienburg

Herr Buttgenbach, Techn. Universität Braunschweig

Herr BGM Burhenne, Stadt Hann.-Münden

Herr OBM Danielowski, Stadt Göttingen

Herr OStD Dr. Deufel, Stadt Hildesheim

Herr Dienberg, Stadt Göttingen

Herr Landrat Eggers, Landkreis Nienburg

Herr BGM Fillbrunn, Stadt Walsrode

Frau Fischer-Kallmann, Staatskanzlei Niedersachsen

Herr Professor Dr. Friedrich, Universität Hildesheim

Herr BGM Galler, Stadt Garbsen

Herr Geisler, Projekt Braunschweig-Region GmbH

Herr Professor Dr. Greif, Tierärztl. Hochschule Hannover

Herr BGM Griebe, Stadt Pattensen

Herr Heimann, Landkreis Schaumburg

Herr OBM Dr. Hesse, Stadt Goslar

Herr Hoppe, Universität Göttingen

Herr BGM Dr. Hoppenstedt, Stadt Burgwedel

Herr 1. Kreisrat Höhl, Landkreis Celle

Herr Huckel, Landkreis Hildesheim

Herr BGM Jahns, Stadt Seesen

Herr 1. Kreisrat Jener, Landkreis Goslar

Herr Kaiser, Stadt Hameln

Herr Kaiser, Stadt Northeim

Herr Kieswetter, Landkreis Peine

Herr Landrat Kilian, Landkreis Helmstedt

Herr Dr. Kleemeyer, Zweckverband Großraum Braunschweig

Herr Klein, Stadt Braunschweig

Herr 1.StR Kleinholz, Stadt Wunstorf

Herr Knabe, Stadt Salzgitter

Frau BGM Kükelhan, Stadt Braunschweig

Frau Lorenz, Stadt Göttingen

Herr Dr. Martinsen, Stadt Hannover (Geschäftsführer der Metropolregion)

Herr Mörsch, FH Hildesheim

Herr Müller, Landkreis Hameln-Pyrmont
Herr Ohlow, Stadt Göttingen
Herr Professor Dr. Priebs, Region Hannover
Frau Pülz, Stadt Hildesheim
Herr BGM Rabe, Stadt Northeim
Herr Landrat Reuter, Landkreis Osterode/Harz
Herr Reyhn, Regionalverband Südniedersachsen e.V.
Herr BGM Richter, Stadt Barsinghausen
Herr BGM Rode, Stadt Hameln
Herr Professor Dr. Schätzl, Universität Hannover
Herr Professor Dr. Schäfer, Techn. Universität Berlin
Herr OBM Dr. Schmalstieg, Stadt Hannover
Herr OBM Schnellecke, Stadt Wolfsburg
Herr 1.Kreisrat Scholz, Landkreis Hildesheim
Herr StD Scholz, Stadt Seelze
Herr 1.Stadtrat Schröder, Stadt Rinteln
Herr Landrat Söder, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Herr Spiller, Landkreis Holzminden
BGM Sternbeck, Stadt Neustadt
Herr Sturm, Samtgemeinde Oberharz
Herr Professor Dr. Thren, FH Hildesheim
Herr Professor Dr. Umbach, FH Braunschweig-Wolfenbüttel
Frau BGM Voß, Stadt Lehrte
Herr BGM Walther, Stadt Ronnenberg
Herr Weber, Stadt Pyrmont
Herr BGM Wehner, Stadt Einbeck
Frau Wemheuer, Landkreis Göttingen
Herr Landrat Wickmann, Landkreis Northeim
Herr Willms, Stadt Wolfenbüttel
Herr BGM Willenbücher, Stadt Peine
Herr Landrat Wiswe, Landkreis Celle
Frau Klein, Stadt Celle als Protokollführerin

TOP 1 Begrüßung und Einführung durch Herrn Oberbürgermeister Biermann -Sprecher der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen

Herr Biermann begrüßt die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung.

Er erläutert, dass nach Abschluss einer gut einjährigen Vorbereitungsphase nunmehr die Gründung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen erfolgen solle. Er betont nochmals die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und stellt die besondere Bedeutung heraus.

Herr Biermann erläutert die Tagesordnung für den Ablauf der Gründungsversammlung. Diese lautet wie folgt:

- | | |
|-------|---|
| TOP 2 | Konzept der Metropolregion – Herr Professor Dr. Schäfer, TU Berlin |
| TOP 3 | Sachstandsbericht – Herr Dr. Martinsen, Geschäftsführung der Metropolregion |
| TOP 4 | Vorstellung des Statuts mit Aussprache –Herr Oberbürgermeister Biermann |
| TOP 5 | Gründungsbeschluss |
| TOP 6 | Wahl der Mitglieder des Vorstandes |
| TOP 7 | Anträge der Lenkungsgruppe |
| | 7.1. Finanzschlüssel |
| | 7.2. Arbeitsprogramm und Wirtschaftsplan |
| TOP 8 | Verschiedenes |

TOP 2 Konzept der Metropolregion – Herr Professor Dr. Schäfer, TU Berlin

In Form einer Power-Point-Präsentation erläutert Herr Professor Dr. Schäfer das Konzept der Metropolregion sowie die Aufgaben und das Verfahren. Die Präsentation ist als **Anlage 1** dieser Niederschrift beigelegt.

TOP 3 Sachstandsbericht – Herr Dr. Martinsen, Geschäftsführung der Metropolregion

Herr Dr. Martinsen führt aus, welche Bestrebungen zur Begründung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen in der gut einjährigen Vorbereitungsphase unternommen wurden.

1. Formale Anerkennung
Hier betont Herr Dr. Martinsen insbesondere die enge Zusammenarbeit mit der Nds. Staatskanzlei. Der Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zur Anerkennung der Metropolregion wird am 28. April d.J. erwartet.
2. Organisatorischer Aufbau und Statut
Herr Dr. Martinsen erläutert, dass eine Geschäftsstelle, eine Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der Geschäftsstelle sowie ein Arbeitskreis Kommunikation eingerichtet wurden.
3. Förderung und Unterstützung von Projekten mit europäischer Bedeutung
Er berichtet, dass seit Planungsbeginn sieben Projekte identifiziert worden seien. Hierbei handele es sich um die Projekte: Internationalisierung, Metropolticket, regionale Wissensvernetzung, China-Initiative, Mobilitätswirtschaft, Kultur und Klimaschutzregion.
4. Metropolmarketing
Herr Dr. Martinsen teilt mit, dass der Arbeitskreis Kommunikation als fachliche Basis geschaffen wurde, um eine Internet-gestützte Plattform zur Information und Kommunikation aufzubauen.
5. EU-Positionierung
Er berichtet weiter, dass die Mitgliedschaft im internationalen Zusammenschluss der Metropolregionen METREX angestrebt sei. Des Weiteren wolle man einen Auftritt der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen in Brüssel organisieren.
6. Prozessbegleitung/Moderation
Herr Dr. Martinsen berichtet, dass Herr Professor Dr. Schäfer von der TU Berlin auch weiterhin den Prozess der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen begleiten werde und hier auch die Aufgabe des Controllings übernehme.

TOP 4 Vorstellung des Statuts mit Aussprache – Herr Oberbürgermeister Biermann

Herr Biermann dankt dem Geschäftsführer der Metropolregion, Herrn Dr. Martinsen, ausdrücklich für die im vergangenen Jahr geleisteten Arbeiten zur Begründung der Metropolregion.

Er stellt das Statut, welches den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Einladung übersandt wurde, nochmals vor. Herr Biermann betont, dass es deshalb so kurz und prägnant gefasst sei, um insbesondere in der Gründungsphase flexibel auf jedwede Eventualitäten reagieren zu können.

TOP 5 Gründungsbeschluss

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verständigen sich darauf, dass ihre nachfolgenden Beschlüsse zur Gründung der Metropolregion unter dem Vorbehalt der Ratifizierung der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Kommunen stehen.

Herr Biermann stellt das Statut –Stand 04.02.2005- zur Abstimmung. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung beschließen dieses einstimmig.

Oberstadtdirektor Dr. Deufel dankt Herrn Oberbürgermeister Biermann für die Initiative und geleistete Arbeit zur Begründung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen.

TOP 6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Herr Dr. Martinsen übernimmt die Sitzungsleitung von Herrn Biermann. Herr Oberbürgermeister Dr. Schmalstieg schlägt Herrn Oberbürgermeister Biermann als Vorsitzenden vor.

Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung wählen Herrn Biermann einstimmig als Vorsitzenden des Vorstandes (**Statut Nr. 5, Ziff. 2a**). Herr Biermann nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm ausgesprochene Vertrauen.

Herr Biermann übernimmt wieder die Sitzungsleitung und benennt die Herren Oberbürgermeister Dr. Schmalstieg (Landeshauptstadt Hannover), Oberbürgermeister Dr. Hoffmann (Stadt Braunschweig) sowie Landrat Reuter (Landkreis Osterode/Harz) als seine drei stv. Vorsitzenden gemäß **Nr. 5, Ziff. 2b** des Statutes:

Des weiteren benennt er gem. **Nr. 5, Ziff. 2c** die vier Vertreter der Oberzentren mit den Herren Oberbürgermeister Danielowski (Stadt Göttingen), Oberstadtdirektor Dr. Deufel (Stadt Hildesheim), Oberbürgermeister Knebel (Stadt Salzgitter), Oberbürgermeister Schnellecke (Stadt Wolfsburg).

Herr Biermann benennt gemäß **Nr. 5, Ziff. 2d** des Statutes als Vertreter der Region Hannover Herrn Regionspräsidenten Dr. Arndt.

Seitens der Landkreise werden ihre drei Vertreter gemäß **Nr. 5 Ziff. 2e** des Statutes wie folgt benannt: Herr Landrat Einhaus (Peine), Herr Landrat Eggers (Nienburg) sowie Herr Landrat Wiswe (Celle).

Gemäß **Nr. 5, Ziff. 2f** des Statutes wird als einer der zwei Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Herr Bürgermeister Briber (Stadt Nienburg) seitens des Städtenetzes EXPO-Region benannt; der zweite Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden bleibt zunächst noch unbenannt und müsste aus der Teilregion Braunschweig noch benannt werden.

Nach **Nr. 5 Ziff. 2g** des Statutes werden folgende fünf Vertreter aus Wissenschaft und Kultur in den Vorstand benannt:

Herr Präsident Professor Dr. Ludwig Schätzl, Uni Hannover,
Herr Präsident Professor Dr. Ing. Dr. h.c. Jürgen Hesselbach, TU Braunschweig,
Herr Vizepräsident Dipl. Kfm Markus Hoppe, Uni Göttingen,
Herr Präsident Professor Dr. Martin Trehn, FH Holzminden-Göttingen,
Herr Präsident Professor Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich, Uni Hildesheim.

Die in **Nr. 5 Ziff. 2h** vorgesehenen Sitze für die Vertreter der Wirtschaft werden zunächst frei gelassen.

Die in **Nr. 5 Ziff.2i** vorgesehenen zwei kooptierten Vertreter des Zweckverbandes Großraum Braunschweig und des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V. müssen noch benannt werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes in toto, wie oben beschrieben, wird von den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

TOP 7 Anträge der Lenkungsgruppe

7.1 Finanzschlüssel

Herr Biermann berichtet, dass der Lenkungsausschuss, der im Vorfeld der Gründungsversammlung getagt habe, sich einstimmig dafür ausgesprochen habe, den Finanzschlüssel zur Bemessung der Mitgliedsbeiträge der kommunalen Gebietskörperschaften wie folgt festzulegen:

Die Arbeit des Vorstandes, die Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Arbeit der Geschäftsstelle sowie die Öffentlichkeitsarbeit werden von den Mitgliedern über den Wirtschaftsplan Umlage finanziert.

Die jeweilige Höhe der Kosten wird im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Die Verteilung der Kosten erfolgt für die Städte und Gemeinden nach Einwohnerzahlen.

<i>Bis 50.000 E</i>	<i>= eine Einheit von</i>	<i>1.500 €</i>
<i>50.001 - 100.000 E</i>	<i>= zwei Einheiten mit</i>	<i>3.000 €</i>
<i>100.001 - 150.000 E</i>	<i>= drei Einheiten mit</i>	<i>4.500 € usw.</i>

Für die Landkreise, Zweckverbände und Regionalverbände sowie die Region Hannover wird der Kostenanteil nach Einheiten berechnet.

Dabei erhalten die Landkreise, Zweckverbände und Regionalverbände zwei Einheiten und die Region Hannover drei Einheiten.

Die Kosteneinheit wird als absolute Kostengröße in Euro festgelegt. Sie beträgt für das Geschäftsjahr 2005 1.500 €.

Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung beschließen mehrheitlich bei 1 Enthaltung diesen Finanzierungsschlüssel.

Hinsichtlich der Stimmanteile, die von der Wissenschaft gehalten werden (**Nr. 4 Ziff. 6 des Statutes**) hat sich der Lenkungsausschuss dafür ausgesprochen, jeder wissenschaftlichen Einrichtung fünf Stimmen zuzusprechen. Der Gesamtstimmenanteil, den z.Z. 10 wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion halten, würde sich danach auf 50 Stimmen und somit 25 % aller Stimmen belaufen.

Auch diese Stimmverteilung für die Vertreter der Wissenschaft wird von den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

7.2 Arbeitsprogramm und Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 wird einstimmig beschlossen.

TOP 8 Verschiedenes

Herr Oberbürgermeister Dr. Schmalstieg gibt einen kurze Überblick über die Historie des Hodlersaales und bittet zum anschließenden Umtrunk mit Imbiss auf die Galerie.

Ende der Gründungsversammlung der Metropolregion: 12.25 Uhr

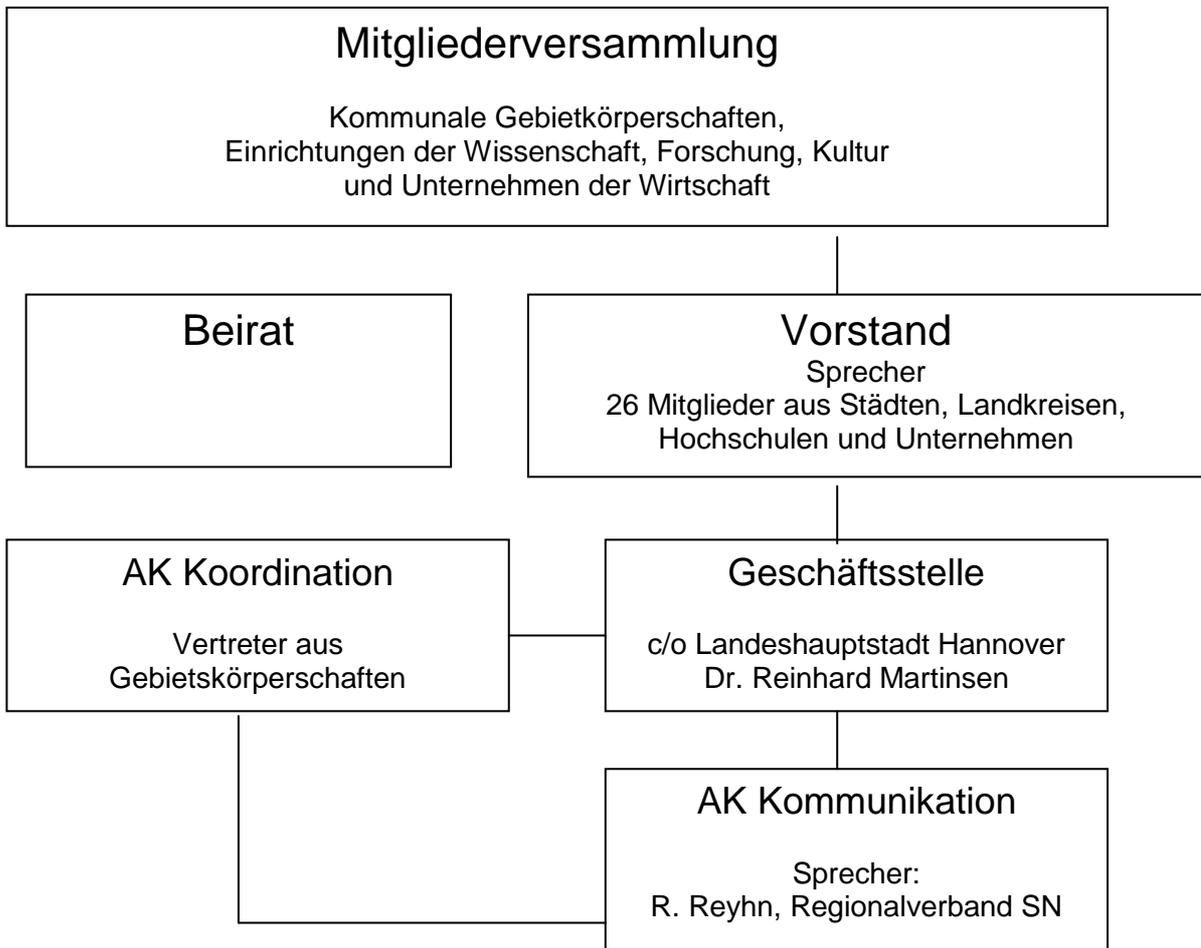
(Martin Biermann)
*Vorsitzender des Vorstandes
der Metropolregion
Hannover-Braunschweig-Göttingen*

(Kerstin Klein)
Protokollführerin

METROPOLREGION

Hannover-Braunschweig-Göttingen

Aufbauorganisation



Projektgruppen



Stand: 04.02.2005

Vorläufiges Statut für die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen von europäischer Bedeutung

Präambel

(Mit Erläuterungen u.a. zum schrittweise Vorgehen bei der Entwicklung der formalen Strukturen der Metropolregion.)

1. Mitglieder

Die Metropolregion ist ein freiwilliger Zusammenschluss von kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen, staatlichen und privaten Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur sowie Unternehmen der Wirtschaft von nationaler oder internationaler Bedeutung.

2. Zielsetzung und Aufgaben

Ziel der Metropolregion ist die Entwicklung und Stärkung dieses zentraleuropäischen Raumes auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Die Metropolregion entwickelt und fördert dazu Projekte in den genannten Aufgabenfeldern.

Darüber hinaus strebt sie eine weitergehende Wissensvernetzung unter den Partnern der Metropolregion an und betreibt eine einheitliche Marketingstrategie. Sie bemüht sich ferner um die Verbesserung der metropolitanen Infrastruktur.

3. Organisation/Gremien

1. Die Gremien der Metropolregion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

2. Der Vorstand kann zu bestimmten Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.

3. Die Geschäftsstelle wird in der Landeshauptstadt Hannover eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Gremiensitzungen vor, führt die Geschäfte auf der Grundlage des Arbeitsprogramms und des Wirtschaftsplanes und unterstützt den Vorstand bei der Koordination der Projekte.

4. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter 1 genannten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Beschlussfassung des Statuts
 - die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, den Finanzierungsschlüssel
 - die Aufstellung und Änderung von Verfahrensregeln
 - die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - die Berufung des Beirates.
3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.
4. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung gilt das Mehrheitsprinzip.
5. Die Stimmanteile werden wie folgt festgelegt:
Die Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 50.000 Einwohner haben jeweils zwei Stimmen. Der Zweckverband Großraum Braunschweig und der Regionalverband Südniedersachsen e.V., alle Landkreise (unabhängig von ihrer Größe) haben jeweils vier Stimmen. Die Städte zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner haben jeweils fünf Stimmen. Die Städte über 100.000 Einwohner sowie die Region Hannover haben jeweils sieben Stimmen.
6. Die Stimmanteile, die von Unternehmen und ihren Kammern sowie der Wissenschaft und Kultur gehalten werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus 26 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a.) 1 Vorsitzender
 - b.) 3 stellvertretende Vorsitzende (aus Hannover, Braunschweig und einem Landkreis eines anderen Gebietes)
 - c.) 4 Vertreter der Oberzentren (Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg)
 - d.) 1 Vertreter der Region Hannover
 - e.) 3 Vertreter der Landkreise
 - f.) 2 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden
 - g.) 5 Vertreter aus Wissenschaft/Kultur
 - h.) 5 Vertreter aus der Wirtschaft

i.) 2 kooptierte Vertreter des Zweckverbands Großraum Braunschweig und des Regionalverbandes Südniedersachsen – mit Stimmrecht

3. Der Vorstand tagt zweimal pro Halbjahr.
4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Steuerung und Koordinierung der Projekte
 - die Einrichtung und Steuerung der Arbeitsgruppen
 - die Information der Mitgliederversammlung
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Ausstattung der Geschäftsstelle (personell und sachlich)

6. Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Er besteht aus Vertretern wichtiger Organisationen und Institutionen, die den Vorstand bei ihrer Arbeit beraten.
3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

7. Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung der Projekte aus dafür speziell bereitgestellten Mitteln, die im Rahmen der Vorbereitungen durch die Projektbeteiligten beschafft werden.

Die Arbeit des Vorstandes, die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Arbeit der Geschäftsstelle sowie die Öffentlichkeitsarbeit werden von den Mitgliedern über den Wirtschaftsplan umlagefinanziert.

Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur sind kostenfrei.

7. Beitritt und Kündigung der Mitgliedschaft

Die unter "1. Mitglieder" genannten Gebietskörperschaften, Organisationen und Unternehmen können jederzeit ihren Beitritt mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Vorstandes erklären.

Eine Kündigung ist sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres ebenfalls mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Vorstandes zu erklären. Sie wird zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0953/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Lieferung elektrischer Energie

Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, nach vorheriger Kündigung der bestehenden Verträge die Stromlieferung für
 - a) die Sondervertragsabnahmestellen der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe mit Leistungsmessung,
 - b) die Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und
 - c) die Straßenbeleuchtungs- und Verkehrszeichenanlagen

für die Jahre 2006 und 2007 (einvernehmlich verlängerbar bis 31.12.2008) ohne gesonderte Aushandlung der Netznutzungsentgelte europaweit offen auszuschreiben. Für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und Straßenbeleuchtungs- und Verkehrsanlagen gilt dies mit der Maßgabe, dass die örtlichen Netzbetreiber kein wirtschaftliches Angebot für die Stromlieferung unterbreiten.

2. Bei der europaweiten Ausschreibung wird als Zulassungsvoraussetzung vorgegeben, dass der zu liefernde Strom kernenergiefrei ist.
3. Zur Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung wird die Verwaltung ermächtigt, auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) eine Einkaufskooperationsvereinbarung mit der Region Hannover und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover zu schließen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die wirtschaftlichsten Angebote für die zu 1 a) – c) genannten Abnahmestellen anzunehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Für die finanziellen Auswirkungen sind die Angebote der Energieversorgungsunternehmen maßgebend.

Begründung des Antrages

Zu 1)

Nach der Liberalisierung des Strommarktes unterliegt die Strombeschaffung durch die Kommunen dem gültigen EU-Vergaberecht. Sie muss daher bei einer Überschreitung des Schwellenwertes (200.000,00 €) europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur dann, wenn durch die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften eine wirtschaftliche Beschaffung nicht sichergestellt ist. Im Einzelnen ist wie folgt zu unterscheiden:

Bei Abnahmestellen mit einem hohen Energiebedarf auf Niederspannungs- und Mittelspannungsebene (in dem Antrag zu 1 a als Sonderabnahmestellen mit Leistungsmessung bezeichnet) ist nach den übereinstimmenden Erkenntnissen aus bisherigen Ausschreibungen vorzusetzen, dass unter den potentiellen Bietern ein Wettbewerb stattfindet, der zu einem wirtschaftlichen Angebot führt.

Bei Abnahmestellen, die einen kleinen bis mittleren Verbrauch haben und auf Niederspannungsebene versorgt werden (in dem Antrag zu 1 b als Abnahmestellen ohne Leistungsmessung bezeichnet) haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die durch eine Ausschreibung ermittelten Angebotspreise den allgemeinen Tarifpreisen entsprechen bzw. noch darüber liegen. Kommunen, die auf der Grundlage von Konzessionsverträgen von dem Netzbetreiber einen Rabatt in Höhe von 10 % auf die Rechnungspreise erhalten, können demzufolge nicht erwarten, dass eine Ausschreibung zu Angeboten führt, die das Angebot des Netzbetreibers unterbieten.

Dasselbe gilt für Straßenbeleuchtungs- und Verkehrszeitanlagen (siehe Antrag zu 1 c). Insbesondere die Nebendienstleistungen, die mit diesen Abnahmestellen verbunden sind (z.B. die Schaltung der Anlagen), rechtfertigen die Annahme, dass im Falle einer Ausschreibung nicht mit Angebotspreisen zu rechnen ist, die den vom Netzbetreiber angesetzten Preis unterschreiten.

Bei den Sonderabnahmestellen mit Leistungsmessung besteht demnach kein Grund, aus wirtschaftlichen Erwägungen von einer Ausschreibung abzusehen. Da auch nach der gegenwärtigen Marktlage die Unwirtschaftlichkeit einer Ausschreibung nicht zu belegen ist, kommt eine Verlängerung der bestehenden Stromlieferungsverträge aus vergaberechtlicher Sicht nicht in Betracht. Die Stromlieferungsverträge sind deshalb insoweit zu kündigen und europaweit neu auszuschreiben (vgl. Drucksache Nr. 1538/2004).

Bei den Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und den Straßenbeleuchtungs- und Verkehrsanlagen verhält es sich hingegen so, dass Kommunen, die von dem örtlichen Netzbetreiber einen Kommunalrabatt beanspruchen können, mit einer Ausschreibung regelmäßig keine wirtschaftlicheren Ergebnisse erzielen. Den rechtlichen Stellungnahmen des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums folgend, soll deshalb für diese Abnahmestellen zunächst der Angebotspreis der örtlichen Netzbetreiber anhand der Marktlage überprüft werden. Wenn sich bestätigt, dass dies zu einem wirtschaftlichen Ergebnis führt, soll der Auftrag für die Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und die

Straßenbeleuchtungs- und Verkehrsanlagen im Wege der freihändigen Vergabe an den jeweiligen Netzbetreiber erteilt werden. Andernfalls sind auch diese Abnahmestellen europaweit auszuschreiben.

Bei der Ausschreibung soll auf eine gesonderte Aushandlung von Netznutzungsentgelten verzichtet werden, da nicht zu erwarten ist, dass die betroffenen Netzeigentümer ein Entgelt akzeptieren, das unter den veröffentlichten Werten liegt. Für alle Bieter gelten damit jeweils die veröffentlichten Netznutzungsentgelte der Netzeigentümer gleichermaßen.

Zur Unterstützung eines effektiven Energiemanagement soll eine kontinuierliche Bereitstellung umfangreicher Energieverbrauchsdaten in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Das Energieversorgungsunternehmen ist künftig vertraglich verpflichtet, die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten aller Abnahmestellen zusammengefasst auf elektronischem Wege mit den Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Ausschreibung bezieht sich auf die Stromlieferung für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2007. Der Stromlieferungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 31.03.2007 gekündigt wird.

Zu 2)

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verfolgen das Anliegen, durch einen diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerb eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. Neben dieser allgemeinen Zielsetzung sollen bei der geplanten Stromausschreibung auch ökologische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Dies ist nach den vergaberechtlichen Regeln zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund besteht und die Nachprüfbarkeit sichergestellt ist.

Der Ausschluss von Kernenergie, wie er in dem Antrag zu 2) vorgeschlagen wird, beruht auf der Überlegung, dass mit dieser Stromerzeugungsart nicht unerhebliche Umweltrisiken verbunden sind. Insbesondere die Probleme, die mit der Lagerung radioaktiver Abfälle einhergehen, bieten Grund, in der Ausschreibung die Kernenergiefreiheit als Zulassungsvoraussetzung vorzuschreiben. Um zu gewährleisten, dass der bezweckte Nutzen für die Umwelt auch tatsächlich eintritt, ist vom Bieter zu fordern, dass er die gesamten Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen, die für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden sollen, offen legt. Außerdem muss der Bieter quantifizieren, zu welchen Anteilen bezüglich der Liefergesamtmenge aus den angegebenen Bezugsquellen bzw. Erzeugungsanlagen geliefert werden soll. Der zukünftige Auftragnehmer hat darüber hinaus eine schriftliche Versicherung zu den Erzeugungsarten bzw. Bezugsquellen des angebotenen Stroms für alle Abnahmestellen abzugeben und sich verbindlich zur Einhaltung dieser dargelegten Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse für die Belieferung der Abnahmestellen während des Lieferzeitraumes zu verpflichten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist während des Lieferzeitraumes jährlich zu belegen.

Da es sich bei dem Kriterium der Kernenergiefreiheit um ein Zulassungskriterium für die Ausschreibung handelt, bleibt alleiniges Zuschlagskriterium der Preis.

Zu 3)

Die Ausschreibung soll gemeinsam mit der Region Hannover und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durchgeführt werden, da aufgrund der größeren Abnahmemengen aller Voraussicht nach günstigere Preise erzielt werden können.

Um für diese gemeinsame Ausschreibung eine rechtliche Grundlage zu schaffen, muss mit den anderen Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Nach dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf ist vorgesehen, dass die Landeshauptstadt für alle Beteiligten das Ausschreibungsverfahren durchführt und im Außenverhältnis als Vergabestelle auftritt. Im Verhältnis der Beteiligten untereinander sollen alle wichtigen Verfahrensfragen abgestimmt werden. Eine Zuschlagserteilung kann erst erfolgen, nachdem jeder Beteiligte zugestimmt hat.

Zu 4)

Es ist davon auszugehen, dass die Bieter angesichts der Preisschwankungen (siehe Anlage 2) bei einer Ausschreibung Risikozuschläge auf ihre Angebote erheben, wenn ein längerer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung vorgesehen ist. Die Bindefrist soll deshalb so kurz wie möglich bemessen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Verwaltung durch Delegationsbeschluss ermächtigt wird, die wirtschaftlichsten Angebote anzunehmen. Dies soll auch für die Angebote der Netzbetreiber für die Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und die Straßenbeleuchtungs- und Verkehrsanlagen gelten. Nach den haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung vom Rechnungsprüfungsamt kontrolliert wird, besteht die Verpflichtung, bei der Auftragserteilung allein nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit auszuwählen.

Die Verwaltung wird mit einer Informations-Drucksache über das Ergebnis informieren.

Einkaufskooperationsvereinbarung

zwischen

1. der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2, 30159 Hannover

und

2. der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover

und

3. dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Karl-Wiechert-Allee 60 c, 30625 Hannover

Die Vertragsparteien beabsichtigen, den leitungsgebundenen Energiebezug im Elektrizitätsbereich für ihre Liegenschaften und Anlagen gemeinsam europaweit auszuschreiben. Zur Regelung der Durchführung dieses Vorhabens wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Landeshauptstadt Hannover führt im eigenen Namen und im Namen der Vertragsparteien zu 2) und 3) auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine europaweite Ausschreibung des leitungsgebundenen Energiebezugs durch. Die Vertragsparteien zu 2) und 3) bevollmächtigen die Landeshauptstadt Hannover, in ihrem Namen die für das Aus-

schreibungsverfahren erforderlichen Willenserklärungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gemäß § 2 und § 3 abzugeben.

§ 2

- (1) Gegenstand der durchzuführenden Ausschreibung ist die Stromlieferung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 01.01.2006 (eilvernehmlich verlängerbar bis 31.12.2008).
- (2) Die Bestimmung der zu beliefernden Liegenschaften und Anlagen obliegt den einzelnen Vertragsparteien. Die Vertragsparteien zu 2) und 3) stellen der Landeshauptstadt Hannover insoweit alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3

- (1) Der Landeshauptstadt Hannover obliegt als Vergabestelle die ordnungsgemäße Abwicklung der Ausschreibung und die Durchführung eines möglichen Nachprüfungsverfahrens. Im Rahmen der Ausschreibung ist sie im Außenverhältnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Vertragsparteien zu 2) und 3) berechtigt.
- (2) Inhalt und zeitlicher Ablauf der Ausschreibung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Die Landeshauptstadt Hannover unterrichtet die Vertragsparteien zu 2) und 3) über den Verfahrensfortgang und alle wesentlichen Fragen der Ausschreibung.
- (3) Im Verhältnis zur Landeshauptstadt Hannover kann jede Vertragspartei die Aufhebung der Ausschreibung verlangen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 26 Nr. 1 VOL/A erfüllt sind. Die Erteilung des Zuschlages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien zu 2) und 3).

§ 4

- (1) Nach Erteilung des Zuschlages (§ 25 Nr. 3 VOL/A) ist jede Vertragspartei befugt, die Rechte aus dem Stromlieferungsvertrag, die allein ihre Abnahmestellen betreffen, eigenständig gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Im Übrigen sind die Vertragsparteien zur Gesamtvertretung berechtigt.
- (2) Jede Vertragspartei kann verlangen, dass der Stromlieferungsvertrag nach Ablauf der zweijährigen Vertragslaufzeit nicht verlängert wird.

§ 5

Im Verhältnis untereinander haben die Vertragsparteien für die eigenübliche Sorgfalt einzustehen.

§ 6

Die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen, die bei der Ausschreibung mitwirken, trägt die beauftragende Vertragspartei selbst. Die übrigen Kosten der Ausschreibung einschließlich der Kosten eines möglichen Nachprüfungsverfahrens tragen die Vertragsparteien

je zu einem Drittel. Diese Kostenteilung gilt auch für Schadensersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausschreibung geltend machen.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des abzuschließenden Stromlieferungsvertrages.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

Hannover, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Strompreis-Indizes Februar 2005

EEX, APX, Nord Pool



Euro/MWh

150

100

90

80

70

60

50

40

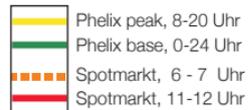
30

20

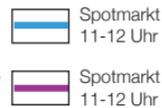
10

0

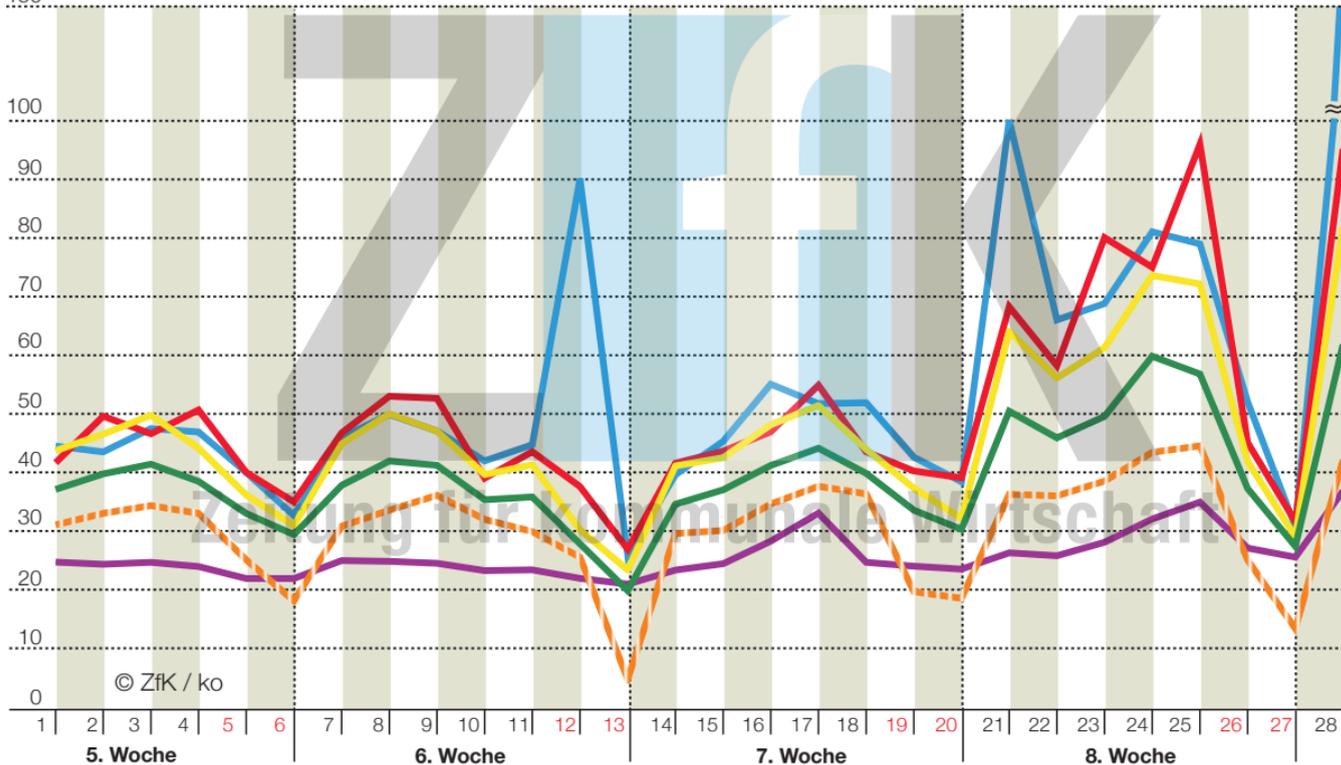
EEX
Strombörse
Leipzig



APX Strombörse
Amsterdam, NL Hub



Elspot Strombörse
Nord Pool



© ZfK / ko

<p style="text-align: center;">FDP-Fraktion (Antrag Nr. 1078/2005)</p>

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Drucks. Nr. 0953/2005, Lieferung elektrischer Energie

Antrag,

der Drucksache 0953/2005 mit der folgenden Maßgabe zuzustimmen:
Nr. 2 des Antrags mit dem Inhalt „Bei der europaweiten Ausschreibung wird als Zulassungsvoraussetzung vorgegeben, dass der zu liefernde Strom kernenergiefrei ist.“ wird gestrichen.

Begründung

Für die FDP-Ratsfraktion liegt ein Rechtfertigungsgrund für das Zulassungskriterium Kernenergiefreiheit nicht vor. Im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben ist wahrscheinlich, dass die LHH deutsche und insbesondere Anbieter in anderen Mitgliedsstaaten zumindest faktisch von der Ausschreibung ausschließt und damit in verbotener Weise europarechtlich diskriminiert.

Gerade in Anbetracht der aktuellen und zukünftigen Kassenlage kann sich die LHH zudem den Luxus eines als kernenergiefrei deklarierten Stroms keinesfalls leisten. Gemessen an dem Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln erscheint also das Zusatzkriterium auch als haushaltsrechtlich nicht unproblematisch.

Schließlich darf aber auch das Kriterium „kernenergiefrei“ nicht mit „ökologisch sauber“ gleichgesetzt werden. Bekannterweise wird kernenergiefreier Strom auch von solchen Anlagen erzeugt, die erhebliche und für die Gesundheit gefährliche Stoffe emittieren, deren Minderung wir uns u. a. durch Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls verschrieben haben.

Patrick Döring
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.05.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1062/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Jährliche Preisanpassung bei der Nahwärmeversorgung am Kronsberg

Antrag,

einer Anpassung der Anschluss- und Benutzungsentgelte für die öffentliche Nahwärmeversorgung Kronsberg ab 01. April 2005 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Preisliste zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (siehe Drs. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Stadtwerke Hannover AG und die GETEC Gesellschaft für Wärmeversorgung und Energiemanagement mbH Hannover sind von der Landeshauptstadt Hannover mit dem Betrieb der öffentlichen Nahwärmeversorgung Kronsberg beauftragt worden. Die inhaltlich gleichlautenden Verträge beider Nahwärmeversorger enthalten Preisgleitklauseln, die jährlich zum 01.04. eine Preisanpassung möglich bzw. erforderlich machen.

Arbeitspreis (wird je nach verbrauchter Megawattstunde (MWh) Wärme berechnet, dies entspricht analog den abgerechneten Einheiten auf der Telefonrechnung)
Der Arbeitspreis liegt gegenüber dem Vorjahr um ca. 13,4 % höher. Die Erhöhung des Arbeitspreises resultiert aus dem im gleichen Umfang angestiegenen Ölpreis im Jahr 2004 gegenüber 2003 (Basis: leichtes Heizöl HEL im Stadtgebiet).

Leistungspreis (ist für die vorgehaltene Anschlussleistung je kW, entspricht analog der Grundgebühr für den Telefonanschluss auf der Telefonrechnung)

Der Leistungspreis sinkt gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,7 %, da die Preise für Waren und Dienstleistungen nur leicht anstiegen, sich aber die leicht gestiegenen Erlöse aus der Stromproduktion des BHKWs (Blockheizkraftwerkes) kostenmindernd auswirken.

Die Preisveränderungen für die einmalig fällig werdenden **Baukostenzuschüsse** und **Anschlusskosten** sowie für die **Übergabestationen** resultieren ebenfalls aus den gestiegenen Waren- und Dienstleistungspreisen.

Für den Durchschnittshaushalt bringt diese Preisanpassung in der Summe aus Arbeitspreis und Leistungspreis eine Erhöhung der Wärmekosten. Für eine 70m²-Wohnung (Wärmeanschlussleistung 3,33 KW, Wärmeverbrauch 5705 KWh pro Jahr) in einem Mehrfamilienhaus erhöhen sich diese incl. Mehrwertsteuer durchschnittlich um 9,2 % (von 492 € auf 538 € jährlich). Die Abrechnungskosten sind nicht enthalten.

Zum Vergleich sind folgend die Wärmemehrkosten für Fernwärmelieferungen in dem hier zugrunde liegenden Zeitraum (Stichtage 1.4.2004 und 1.4.2005) in der Stadt Hannover angegeben: Der Fernwärme - Arbeitspreis und der Fernwärme - Leistungspreis sind jeweils um 12,8 % gestiegen. Die Fernwärme - Kosten sind somit um 12,8 % gestiegen.

Die Stadt als Träger der öffentlichen Einrichtung der Nahwärmeversorgung Kronsberg hat die Pflicht, die Preise festzusetzen. Sie hat aber auch das Recht, niedrigere als die vertraglich mit den Nahwärmebetreibern vereinbarten Entgelte festzusetzen. Sie muss den Betreibern dann allerdings die Differenz als entgangene Einnahmen erstatten.

67.1

Hannover / 18.05.2005

Preisänderung 2005 für die Nahwärmeversorgung Kronsberg

Preisveränderung vom 01.04.2004 zum 01.04.2005

Alle Preise zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Leistungspreis-Veränderung

Preis vor Preisänderung

35,58 Euro/kW Anschlußleistung

Preis nach Preisänderung

34,95 Euro/kW Anschlußleistung**Arbeitspreis-Veränderung**

Preis vor Preisänderung

53,63 Euro/MWh Wärmeverbrauch

Preis nach Preisänderung

60,84 Euro/MWh Wärmeverbrauch**Preisveränderung Baukostenzuschuß** (nur einmalig bei Neuanschluß fällig)

Preis vor Preisänderung

73,41 Euro/kW Anschlußleistung

Preis nach Preisänderung

74,48 Euro/kW Anschlußleistung**Preisveränderung Hausanschlußkosten** (nur einmalig bei Neuanschluß fällig)

Preis vor Preisänderung

6,73 Euro/kW Anschlußleistung

Preis nach Preisänderung

6,83 Euro/kW Anschlußleistung**Preisveränderung Hausübergabestationen mit Speicher-Lade-System**

(nur einmalig bei Neuanschluß fällig)

Heizleistung

Preis vor Preisänderung

Preis nach Preisänderung

5	kW	4.751,00	Euro	4.798,00	Euro
10	kW	4.796,00	Euro	4.844,00	Euro
20	kW	4.915,00	Euro	4.963,00	Euro
30	kW	4.932,00	Euro	4.981,00	Euro
40	kW	5.746,00	Euro	5.803,00	Euro
50	kW	5.791,00	Euro	5.849,00	Euro
75	kW	6.210,00	Euro	6.271,00	Euro
100	kW	6.560,00	Euro	6.625,00	Euro
150	kW	6.916,00	Euro	6.985,00	Euro
200	kW	8.692,00	Euro	8.779,00	Euro

Preisveränderung Hausübergabestationen mit Durchflußerwärmer

Heizleistung

Preis vor Preisänderung

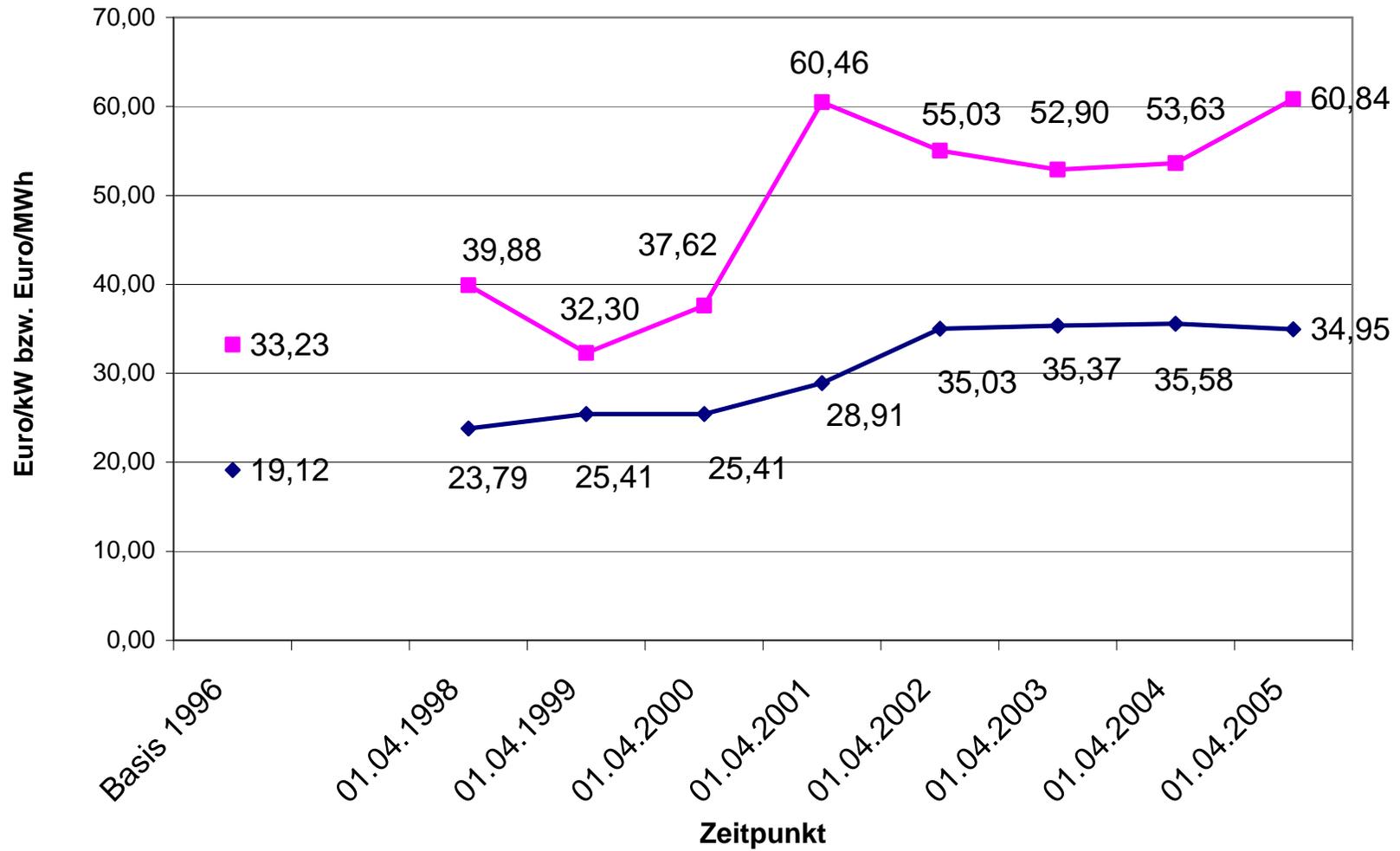
Preis nach Preisänderung

5	kW	2.986,00	Euro	3.016,00	Euro
10	kW	2.986,00	Euro	3.016,00	Euro
20	kW	3.167,00	Euro	3.199,00	Euro

Im Einvernehmen zwischen Nahwärmebetreibern und Abnehmern können mit Zustimmung der LHH weitere Stationsgrößen zu anderen Preisen vereinbart werden.

**Anlage 2 zur Drucksache Nr. /2005:
Preisentwicklung Nahwärme Kronsberg**

◆ Leistungspreis Euro/kW ■ Arbeitspreis Euro/MWh



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0700/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verlegung einer Hochspannungsleitung in Badenstedt-West

Antrag,

1. der Übernahme von Kosten in Höhe von maximal 1,0 Mio. Euro einschließlich Mehrwertsteuer durch die Stadt im Zusammenhang mit der unterirdischen Verlegung der 110 kV-Leitung Rethen – Hannover / West in dem an das Baugebiet Badenstedt-West (Bebauungsplan-Nr. 961) angrenzenden Teilbereich (s. Anlage) zu den in dieser Drucksache genannten Grundbedingungen zuzustimmen,
2. die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.8890.987000.7 - 002 / Baukostenzuschuss gemäß § 89 Abs. 1 NGO in Höhe von 600.000 € mit Deckung aus der Haushaltsstelle 2.8890.932100.3 - 002 / Grunderwerb sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Haushaltsstelle 2.8890.987000.7 - 002 / Baukostenzuschuss gemäß § 91 Abs. 5 i.V. mit § 89 Abs. 1 NGO in Höhe von 400.000 € mit Deckung aus der Haushaltsstelle 2.8890.932100.3 - 002 / Grunderwerb zu beschließen sowie der Mittelfreigabe zuzustimmen,
3. einer einmaligen Gegenleistung in Höhe von 120.000 € von der E.ON Netz GmbH an die Stadt für die dingliche Sicherung der unter Ziffer 1. genannten Leitung auf allen Grundstücken im Eigentum der Stadt am Westrand von Badenstedt zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch die unterirdische Verlegung der Hochspannungsleitung soll die Vermarktung baureif erschlossener Einfamilienhausgrundstücke ermöglicht werden. Gerade für Familien mit Kindern spielen gesundheitliche Auswirkungen, die von einer Hochspannungsleitung ausgehen könnten, eine besondere Rolle. Insofern begünstigt die Maßnahme das Wohnen für Familien mit Kindern. Im Übrigen sind die Inhalte der Drucksache rein wirtschaftlicher Natur. Gender-Aspekte sind deshalb nicht ersichtlich.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	3.120.000,00	UA 2.8890	Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	3.120.000,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	10.000,00	UA 2.8890	Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	957.000,00	UA 2.8890	Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	967.000,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs- saldo	2.153.000,00		Überschuss/ Zuschuss	0,00	

Begründung des Antrages

Zu 1.:

Die 110-kV-Leitung Rethen-Hannover / West wird von der Eigentümerin - der E.ON Netz GmbH - im Bereich der Bauflächen des Gebietes Badenstedt-West als unterirdische Kabeltrasse neu verlegt. Die Stadt übernimmt die bei der E.ON Netz GmbH entstehenden Verlegungskosten in der Form eines Baukostenzuschusses bis zur maximalen Höhe von 825.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Da die Abrechnung nach den tatsächlichen Mengen und Aufmaßen erfolgt, ist eine Reduzierung des Baukostenzuschusses durch ein günstigeres Rechnungsergebnis möglich. Die E.ON Netz GmbH hält sich an ihr Kostenangebot, das Ergebnis einer Trassierungsplanung und Ausschreibung der Leistungen ist, bis zum 15.07.05 gebunden. Bei Auftragserteilung nach dem 15.07.05 sind Zuschläge in Höhe von Lohnsteigerungen zu erwarten.

Es werden folgende Zahlungsbedingungen vereinbart:

- 30% des Schätzpreises bei Auftragserteilung,
- 30% des Schätzpreises bei Baubeginn,
- Schlussrechnung nach Fertigstellung.

Die jeweiligen Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig. Im Verzugsfall sind von der Stadt an die E.ON Netz GmbH Zinsen in Höhe von 6% ab Fälligkeitsdatum zu leisten.

Für die Stadt fallen weiterhin Kosten für Eingriffe in die „Öffentliche Grünverbindung“ im Verlegungsbereich an. Diese betreffen vorwiegend die Kreuzung der Wegeverbindung im Übergang zu den südlich angrenzenden Kleingärten und werden voraussichtlich nicht höher als 10.000 Euro geschätzt.

Zu 2.:

Die beantragte Summe muss außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden, da es sich um eine investive Maßnahme handelt, die nicht als Ausgabe im Haushaltsplan 2005 veranschlagt worden ist. Der Mittelbedarf war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2005 nicht vorhersehbar, da ein Ergebnis in den Verhandlungen mit der E.ON Netz GmbH und insbesondere die Kostenhöhe noch nicht absehbar waren. Die Ausgabe ist unabweisbar, um die Vermarktung der von der Hochspannungsleitung betroffenen Baugrundstücke nicht weiter zu verzögern. Die Deckung erfolgt aus veranschlagten Grunderwerbsmitteln, sowie Verpflichtungsermächtigungen bei der Haushaltsstelle 2.8890.932100.3 - 002, so dass hier in der erforderlichen Höhe Mittel eingespart werden.

Die Kostenübernahmeerklärung soll von der Stadt unverzüglich nach Vorliegen des Ratsbeschlusses abgegeben werden. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ca. 9 Monate. Aus den zu 1. genannten Gründen sind die Gesamtkosten endgültig erst nach Abschluss der Leitungsverlegung zu ermitteln. Sie werden jedoch bei Abgabe der Kostenübernahmeerklärung bis zum 15.07.05 den Betrag von 825.000 Euro (netto), zuzüglich der Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen im Bereich der Grünverbindung, nicht überschreiten. Daher bedarf es der Mittelfreigabe in der beantragten Höhe.

Zu 3.:

Mit der Leitungsverlegung verpflichtet sich die Stadt zur dinglichen Sicherung der 110-kV-Leitung Rethen-Hannover / West insgesamt, soweit diese stadteigene Grundstücke überspannt. Als Gegenleistung zahlt die E.ON Netz GmbH an die Stadt eine Gesamtschädigung in Höhe von 120.000 €. Für die Berechnung werden jeweils 10% des maßgebenden Verkehrswertes für Bauland (200,00 €/m²), Grünland (10,00 €/m²) und Gärten (20,00 €/m²), demzufolge 20,00 €/m², 1,00 €/m² bzw. 2,00 €/m²/Überspannungsfläche zugrunde gelegt.

Ausgangssituation und Ziele

Im Rahmen des Einfamilienhaus-Programms (Drs.-Nr. 570/2001) sind die Flächen in Badenstedt-West ein Schwerpunktgebiet in der aktuellen Vermarktung städtischer Baugrundstücke. Seit 1998 konnten dort mit gutem Erfolg rd. 130 Grundstücke zur Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern vorwiegend an private Bauherren, aber auch an Bauträger veräußert werden. Der aktuelle Verkehrswert der Grundstücke beträgt 200,00 €/m² einschl. des Erschließungsbeitrags nach BauGB.

Nur die unmittelbar an die Hochspannungsleitung angrenzenden Baugrundstücke (rd. 8.000 m² / ca. 17 Wohneinheiten) konnten – in dem zum damaligen Zeitpunkt bereits erschlossenen Teilbereich am Karl-Jakob-Hirsch-Weg - seit öffentlicher Ausschreibung im Sommer 2001, trotz intensiver Werbeaktivitäten und eines durch „Leitungsrechte“ begründeten, reduzierten Kaufpreises auf 175,00 €/m² einschl. Erschließungsbeitrag bislang nicht veräußert werden. Interessenten für das Baugebiet haben dies mit der Existenz der unmittelbar westlich angrenzenden, im Bereich der „Öffentlichen Grünverbindung“ gelegenen Hochspannungsleitung und der Sorge um daraus resultierende gesundheitsschädigende Einwirkungen begründet. Durch Herstellung des Katrin-Sello-Wegs wurden im Jahr 2004 weitere Einfamilienhausgrundstücke (rd. 14.000 m² / ca. 30 Wohneinheiten) erschlossen, die ebenfalls durch die vorhandene Hochspannungsleitung beeinträchtigt werden.

Um die vorgenannten Baugrundstücke zur Größe von insgesamt rd. 22.000 m² vermarktbar zu machen, ist aus Sicht der Verwaltung eine unterirdische Verlegung der Hochspannungsleitung unbedingte Voraussetzung. Eine fachbereichsübergreifende Abstimmung hat ergeben, dass dies im Bereich der westlich angrenzenden „Öffentlichen Grünverbindung“ technisch möglich ist.

Zur Rechtslage ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 961 im Jahre 1983 die gesetzlichen Abstände eingehalten wurden. Jedoch hat sich die Sichtweise und Einstellung zu Anlagen, die „Elektrosmog“ ausstrahlen könnten, zwischenzeitlich geändert.

Die bestehende 110 kV-Leitung Rethen-Hannover / West ist im Zeitpunkt der Verlegung vor rd. 50 Jahren weder vertraglich noch dinglich gesichert worden. Im Zuge der Verhandlungen über eine unterirdische Verlegung der Leitung mit dem Ziel, rechtlich eine Kostenträgerschaft von E.ON für die Maßnahme zu begründen, hat das Unternehmen dieser Forderung „Gewohnheitsrecht“ entgegen gehalten. Die rechtliche Überprüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass ein Rechtsanspruch der Stadt auf Kostenübernahme durch E.ON nicht besteht. Die rechtliche Prüfung kommt vielmehr zu der auch von E.ON vertretenen Auffassung, dass die Stadt als Veranlasser die Kosten einer von ihr gewünschten unterirdischen Verlegung der Hochspannungsleitung zu tragen habe und von E.ON im Übrigen auch aus der langjährigen Duldung der Leitung ein Rechtsanspruch auf dingliche Sicherung abgeleitet werden könne.

Die Gegenleistung in Höhe von insgesamt 120.000 € für die dingliche Sicherung der Leitungstrasse (künftig unterirdisch im Bereich des Baugebietes und weiterhin oberirdisch am übrigen Westrand von Badenstedt), soweit sie auf einer Gesamtlänge von ca. 1,1 km stadteigene Grundstücke überspannt, entspricht dem Verhandlungsergebnis.

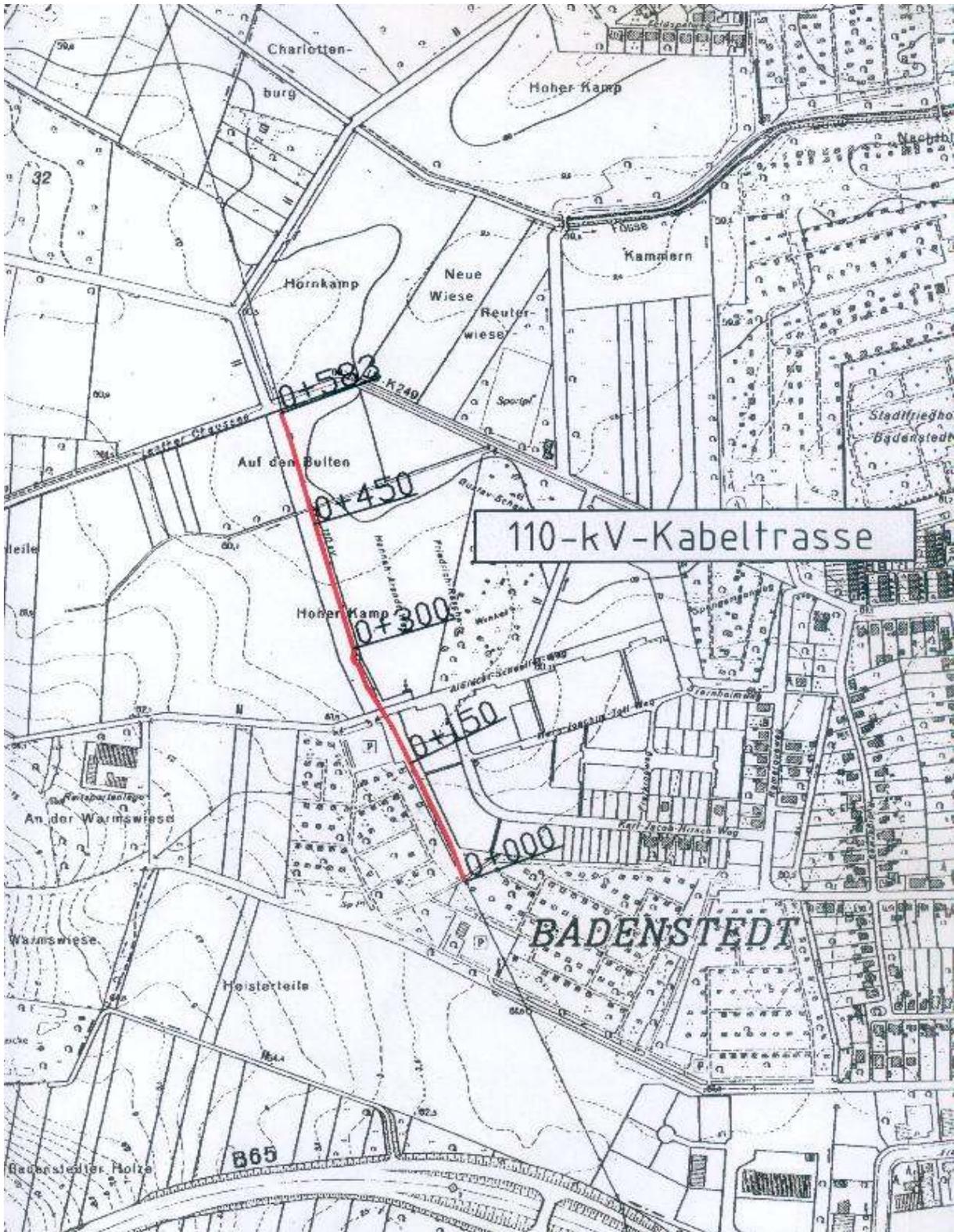
Die unterirdische Verlegung der Hochspannungsleitung ist nach Auffassung der Verwaltung eine für die Stadt sinnvolle und wirtschaftliche Maßnahme, weil nur auf diese Weise eine Vermarktung der angrenzenden Baugrundstücke erreicht werden kann.

Der Gesamtwert der von der Hochspannungsleitung beeinträchtigten Baugrundstücke (ohne den im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeitrag nach BauGB) beträgt rd. 3,79 Mio. Euro. Daraus errechnet sich – nach Abzug eines üblichen Durchschnittswertes von 20% für den „Hannover-Kinder-Bauland-Bonus“ - nach erfolgter unterirdischer Verlegung eine Einnahmeerwartung aus Verkaufserlösen von rd. 3,0 Mio. Euro. Bei einer Ausgabe von rd. 1,0 Mio. Euro einschl. Mehrwertsteuer ist aus der Vermarktung im Ergebnis ein Überschuss von voraussichtlich ca. 2,0 Mio. Euro für den städtischen Haushalt zu erwarten. Hinzu kommt die Einnahme in Höhe von 120.000 Euro aus der Entschädigung für die dingliche Sicherung der Leitung gemäß Ziffer 3.

Bei der Festlegung der zukünftigen Trassenführung im Bereich der „Öffentlichen Grünverbindung“ wurden naturschutzfachliche Belange besonders berücksichtigt. Die beabsichtigte Verlegung stellt deshalb auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes im Übergang zum „Landschaftsraum Benther Berg“ dar.

23.13
Hannover / 04.04.2005

Anlage zur Drucksache-Nr.



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0895/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Aufwendungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau Verlängerung der im Jahr 2006 auslaufenden Bewilligungszeiträume

Antrag, zu beschließen:

Für die 439 in der Anlage 1 aufgeführten Mietwohnungen können auf Antrag der Eigentümer die Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse bei Mitfinanzierung durch die Region Hannover um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Nach Abzug von Verzichten der Eigentümer, die mindestens 1/3 der bisherigen Leistungen ausmachen, tragen die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover dabei die verbleibenden Zahlbeträge – maximal 1,50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche monatlich – je zur Hälfte.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die dem Entscheidungsvorschlag zugrunde liegenden Daten sind grundsätzlich geschlechtsneutral und beziehen sich überwiegend auf die Lage und Ausstattung der Wohnungen und deren Fördermittel. Allerdings sind ca. 33 % der auf die Vermittlung einer Belegrechtswohnung angewiesenen Wohnungssuchenden allein stehende oder allein erziehende Frauen. Hinzu kommen ca. 35 % wohnungssuchende Mehrpersonenhaushalte, bei denen ebenfalls mindestens eine Person weiblich ist. Von einer Verlängerung der Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse und der sich dadurch ergebenden Sicherung von angemessenen Belegrechtswohnungen profitieren somit Frauen in erheblichem Maße.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	177.900,00	1.6210.162000.0 (6610B1)
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	177.900,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	177.900,00	1.6210.727100.7 (661044)
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	177.900,00	1.6210.727500.2 (6610B1)
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	355.800,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-177.900,00	

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover hat in der Vergangenheit beim Neubau von Mietwohnungen zur Einhaltung bestimmter Mieten Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen gewährt (Aufwendungszuschüsse). Für die so geförderten Wohnungen kann die Stadt während der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse die Wohnungssuchenden benennen, an die vermietet werden soll. Dem Verfügungsberechtigten über die Wohnungen steht ein Auswahlrecht unter mehreren Wohnungssuchenden nicht zu (ausschließliches Belegrecht der Stadt).

Die Aufwendungszuschüsse hatten bei ihrer Erstbewilligung in der Regel eine Laufzeit von 15 Jahren. Zum Ende der Laufzeit wird entschieden, ob eine Laufzeitverlängerung – auch im Hinblick auf künftige Erfordernisse und den Abbau von Belegrechtsschwerpunkten – erforderlich ist. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei u. a. die Größe und Grundrisse der Wohnungen, ihre örtliche Lage, das Mietniveau sowie die Eignung für die Wohnraumversorgung der Personenkreise, die sich am Markt nicht selbst versorgen können.

Unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit der Region Hannover, der städtischen Aufgabenkritik und des Haushaltskonsolidierungsprogramms V schlägt die Verwaltung dem Rat vor, vorbehaltlich auch der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung die

Laufzeiten der im Jahre 2006 auslaufenden Bewilligungszeiträume für die in Anlage 1 benannten 439 Wohnungen auf Antrag der Eigentümer um bis zu 10 Jahre zu verlängern. Dabei wird die mit der Region und Teilen der hannoverschen Wohnungswirtschaft erarbeitete „Drittellösung“ angewandt:

In Höhe von mindestens 1/3 des notwendigen Zuschusses verzichtet der Eigentümer für die Dauer der Laufzeit des Aufwendungszuschusses auf eine Mietforderung (Mietverzicht) und die restlichen 2/3 – maximal 1,50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche monatlich – werden als neuer Aufwendungszuschuss gezahlt (jeweils zur Hälfte aus Mitteln der Region Hannover und der Stadt Hannover).

Empfohlene Laufzeitverlängerungen im Einzelnen (Anlage 1)

Wehrleweg 10 - 20 gerade

Der städtische Aufwendungszuschuss stellt die einzigen noch laufenden Fördermittel für diese Wohnanlage mit 57 Wohnungen dar. Bei einer Nichtverlängerung der Laufzeit des Zuschusses würde das ausschließliche städtische Belegrecht sofort entfallen. Das Kostenmietrecht und der „Dreier-Vorschlag“ entsprechend der Verordnung nach § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes, nach dem die Stadt dem Eigentümer zur Belegung einer freien Wohnung 3 wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl benennen kann, würden noch bis zum 31.12.2009 bestehen bleiben.

Die Wohnanlage in Wettbergen zeichnet sich durch ein günstiges Wohnungsgemeinde mit Wohnungstypen zwischen 1,5 bis 4 Zimmern sowie eine gute und ruhige Lage aus. Bei einer Miete von derzeit 5,39 EUR/m² hat die Stadt ein großes Interesse daran, diese Belegrechte ohne eine Erhöhung der Mieten zu erhalten.

Odensehof 29 - 35 ungerade

Neben dem Aufwendungszuschuss der Stadt wurde für die 49 Wohnungen ein nicht-öffentliches Baudarlehen aus städtischen Mitteln sowie für die Schaffung einer behindertengerechten Wohnung ein nicht-öffentliches Landesdarlehen bewilligt. Der Zuschuss aus Landesmitteln ist bereits ausgelaufen. Bei Wegfall des städtischen Zuschusses würde daher das Kostenmietrecht zum 31.12.2009 wegfallen, die Bindungen aus dem Baudarlehen einschließlich des ausschließlichen Belegrechtes der Stadt blieben aber bestehen. Allerdings wären die Wohnungen, insbesondere auch die Behindertenwohnung, wegen der dadurch möglichen Mieterhöhungen von der Stadt kaum noch vermittelbar.

Die Wohnungen befinden sich in einem günstigen Umfeld und sind aufgrund des ausgewogenen Wohnungsgemeindegutes und der vorteilhaften Wohnungszuschnitte für den mit Wohnraum zu versorgenden Personenkreis gut geeignet. Die Eigentümerin ist bereits einen Mietverzicht von 1,96 EUR/m² eingegangen.

Hänselriede 5, 7, 9

Für den Bau des Objektes mit 40 Wohnungen wurden neben dem städtischen Aufwendungszuschuss auch ein nicht-öffentliches Baudarlehen der Stadt und ein Landesaufwendungszuschuss gewährt. Der Landeszuschuss ist allerdings bereits ausgelaufen. Bei Nichtverlängerung der Laufzeit des städtischen Zuschusses bliebe das ausschließliche Belegrecht der Stadt erhalten, die Bindung an das Kostenmietrecht würde bis zum 31.12.2009 bestehen bleiben.

In den Häusern haben die Mieter, die aus verschiedenen Kulturkreisen stammen, funktionierende Hausgemeinschaften gebildet, die in der Lage sind, neue Mieter zu integrieren. Diese Situation stellt einen wertvollen Beitrag zur Stabilisierung im Stadtteil dar. Um die Vermietbarkeit zu erhalten, haben die Eigentümer bereits einen Mietverzicht in Höhe von 0,59 EUR/m² monatlich ausgesprochen. Ein Wegfall des Aufwendungszuschusses mit entsprechend möglichen Mieterhöhungen würde dazu führen, dass die Wohnungen – trotz der durch das städtische Baudarlehen weiter bestehenden Belegrechte – aufgrund der Miethöhe nicht mehr an die von der Stadt mit Wohnraum zu versorgenden Personengruppen vermittelt werden könnten.

Hüttenstraße 25, 25A

Auch bei dieser Wohnanlage mit 30 Wohnungen wurden neben dem städtischen Aufwendungszuschuss ein nicht-öffentliches Baudarlehen der Stadt und ein Landesaufwendungszuschuss, der bereits ausgelaufen ist, gewährt. Bei Nichtverlängerung der Laufzeit des städtischen Aufwendungszuschusses bliebe das ausschließliche Belegrecht der Stadt über das Baudarlehen erhalten.

Wie in der Hänselriede haben verschiedenen Kulturkreisen angehörende Mieter funktionierende und integrierende Hausgemeinschaften gebildet, die zur Stabilisierung im Stadtteil beitragen. Bei einer Einstellung des städtischen Aufwendungszuschusses würde sich ein Mietniveau ergeben, das die durch das städtische Baudarlehen weiter bestehenden Belegrechte nutzlos werden ließe.

An der Schwarzen Riede 21 - 27 ungerade, Drenkriede 16 - 22 gerade

In der Wohnanlage mit 18 Wohnungen befinden sich 11 kleine Zweizimmerwohnungen und 4 Siebenzimmerwohnungen, die gut vermittelbar sind und für den städtischen Bedarf zur Versorgung von wohnungssuchenden Einzelpersonen und Großfamilien dringend benötigt werden.

Die sich aus einem Baukostenzuschuss des Landes ergebenden Bindungen sind ausgelaufen. Als GBH-Wohnungen bliebe das ausschließliche Belegrecht der Stadt grundsätzlich auch nach Auslauf des städtischen Aufwendungszuschusses zwar bestehen, die derzeitige Miete von 5,62 € je m² Wohnfläche ist aber schon derzeit nur aufgrund der kompakten Grundrisse vertretbar. Bei einer weiteren Erhöhung wären die Wohnungen an die von der Stadt zu versorgenden Personengruppen kaum noch zu vermitteln.

Dorfmarkhof 42 - 48 gerade; Drachenfeld 13 - 47 ungerade; Karlstr. 36 - 46 gerade, Stahlstr. 60, 62, Liebrechtstr. 39, 41; Emslandstr. 1 - 47 ungerade, 51, 55 - 67 ungerade; Im Dorfe 9, 11, 13; Alte Stöckener Str. 66, 68; Bömelburgstr. 25, 27

Die Bindungen aus den Baukosten- bzw. Aufwendungszuschüssen des Landes sind ausgelaufen. Neben den städtischen Zuschüssen wurden für die 7 Objekte mit insgesamt 139 Wohnungen öffentliche Baudarlehen der Stadt gewährt. Für alle Wohnungen hat die GBH bereits jetzt – zum Teil erhebliche – Mietverzicht ausgesprochen. Bei Nichtverlängerung der Laufzeiten der städtischen Aufwendungszuschüsse wäre eine Mieterhöhung unausweichlich. Die Bindungen an das Kostenmietrecht und das ausschließliche Belegrecht der Stadt aufgrund der Baudarlehen blieben zwar bestehen, je nach Umfang der Mieterhöhung wären die Wohnungen aber vermutlich für – eventuell große – Teile der von der Stadt zu versorgenden Personengruppen zu teuer.

Bis auf die Wohnanlage Emslandstraße mit 43 Wohnungen handelt es sich ausschließlich um kleine, verteilt im Stadtgebiet liegende Einheiten mit ausgewogenen Mieterstrukturen. Die Wohnungen befinden sich weitgehend in günstigen Lagen und sind aufgrund des Wohnungsgemenges und der guten Wohnungszuschnitte für die Bedarfe der städtischen Wohnungsvermittlung geeignet. Insbesondere durch die gut vermittelbaren Wohnungen in Form von Reihenhäusern in den Anlagen Drachenfeld, Karl-, Stahl- und Liebrechtstraße sowie der Emslandstraße können neben anderen Wohnungssuchenden auch größere Familien mit angemessenem Wohnraum versorgt werden. In der Emslandstraße und im Haus Im Dorfe 13 befinden sich zudem jeweils 2 Behindertenwohnungen. Die Stadt hat daher ein großes Interesse daran, die Belegrechte an allen Wohnungen ohne eine Erhöhung der Mieten zu erhalten.

**Bernardisstraße 1, 3, 5, 11, Tresckowstraße 59, 61, 63, 65;
Grandeweg 1 - 18, Peter-Schneider-Weg 1 - 19 ungerade**

Für die beiden Objekte mit 106 Wohnungen wurden neben den städtischen Zuschüssen und städtischen Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln auch ein Aufwendungs- bzw. Baukostenzuschuss aus Landesmitteln sowie - für die Schaffung von jeweils 2 behindertengerechten Wohnungen - Landesdarlehen bewilligt. Die sich aus den Landesmitteln ergebenden Bindungen sind bereits ausgelaufen. Bei Einstellung der städtischen Aufwendungszuschüsse blieben das ausschließliche Belegrecht der Stadt sowie die Bindung an das Kostenmietrecht aufgrund der städtischen Baudarlehen erhalten.

Die Wohnanlagen sind wegen der zweckmäßigen Durchmischung des Wohnungsgemenges für die zu versorgende Klientel besonders geeignet. Die 4 behindertengerechten Wohnungen erweitern das städtische Wohnungsangebot für diesen Personenkreis.

Eine bei Einstellung der Aufwendungszuschüsse zulässige Mieterhöhung würde die Mieter – und dabei wegen des größeren Wohnraumbedarfes besonders die Mieter der Behindertenwohnungen - sehr belasten und die Wohnungen würden bei Neuvermietungen schwer vermittelbar werden.

Verzichte auf Laufzeitverlängerungen (Anlage 2)

Für 176 Wohnungen in 6 Objekten mit einer Leistung von derzeit 135.565 € jährlich (Anlage 2) schlägt die Verwaltung aus verschiedenen Gründen keine Verlängerung der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse vor.

Das Objekt Hinrichsring 1 - 11 B mit 114 Wohnungen liegt in einem Bereich, für den bis zum 31.03.2009 eine Gebietsfreistellung ausgesprochen wurde. Für solche Wohnungen besteht mit der Region Hannover die Absprache, wegen der Bemühungen um eine Entflechtung von Belegrechtsschwerpunkten keine Laufzeitverlängerungen auszusprechen.

Die Zahlungen der Aufwendungszuschüsse für die 26 Wohnungen der beiden Wirtschaftseinheiten Am Schafbrinke 71 und Am Schafbrinke 71 A, B, C sollen angesichts der ungünstigen Grundstückslage, relativ großen Wohnungsgrundrissen und der damit verbundenen hohen Gesamtmieten und schweren Vermittelbarkeit der Wohnungen planmäßig eingestellt werden. Da beide Objekte auch mit einem städtischen Baudarlehen finanziert wurden, bleibt das Belegrecht der Stadt allerdings formell bestehen.

Für die 36 Wohnungen im Prußweg 10, 12 und 11, 13 sowie in der Ricklinger Straße 62 können aufgrund der relativ geringen Zahlbeträge (derzeit zwischen 0,05 € und 0,31 €) die Zahlungen der Aufwendungszuschüsse planmäßig auslaufen. Die städtischen Belegrechte bleiben durch die zur Finanzierung der Objekte gewährten Baudarlehen erhalten. Bei

derzeitigen Mieten zwischen 4,80 €/m² und 5,20 €/m² sind die Wohnungen – auch nach möglichen Mieterhöhungen – noch an den mit Wohnraum zu versorgenden Personenkreis zu vermitteln.

Auf eine eventuelle Verlängerung der Laufzeit des Aufwendungszuschusses für die 5 Dachgeschosswohnungen in der Alvenslebenstraße 1, 3, 5 hat die Eigentümerin verzichtet.

61.4
Hannover / 27.04.2005

In 2006 auslaufende Bewilligungszeiträume der Aufwendungszuschüsse (AZ), für die eine Verlängerung vorgesehen ist

St.Bez.	Grundstück	Eigentümer	WE	Fläche m²	Bezug	AZ - Ende	AZ bisher	AZ neu	davon Anteil Stadt	neuer AZ m²/mtl.	derzeitig bekannte Nettokaltmiete	Betriebskosten (ohne Heizung)
9	Wehrleweg 10-20 ger.	Hamburg-Mannheimer	57	3.727,71	16.11.1991	30.11.2006	91.675 €	61.116 €	30.558 €	1,37 €	5,39 €	1,50 €
9	Odensehof 29-35 unger.	Reichsbund	49	2.958,00	28.07.1991	31.07.2006	36.837 €	24.558 €	12.279 €	0,69 €	5,03 €	1,63 €
12	Hänselriede 5,7,9	Einzeleigentümer	40	2.726,24	18.12.1991	31.12.2006	52.212 €	34.808 €	17.404 €	1,06 €	5,37 €	1,58 €
13	Hüttenstraße 25,25A	Einzeleigentümer	30	1.947,36	06.03.1991	31.03.2006	24.158 €	16.104 €	8.052 €	0,69 €	5,40 €	1,22 €
3	An der Schwarzen Riede 21-27 ung., Drenkriede 16-22 ger.	GBH	18	1.187,44	01.12.1991	30.11.2006	33.314 €	21.374 €	10.687 €	1,50 €	5,62 €	2,31 €
4	Dorfmarkhof 42-48 ger.	GBH	20	1.358,66	01.11.1991	31.10.2006	25.425 €	16.950 €	8.475 €	1,04 €	5,17 €	1,27 €
4	Drachenfeld 13-47 ung.	GBH	18	1.545,01	08.04.1991	30.04.2006	39.839 €	26.558 €	13.279 €	1,43 €	4,97 €	1,86 €
5	Karlstr.36-46 ger.; Stahlstr. 60,62; Liebrechtstr. 39,41	GBH	16	1.401,97	01.04.1991	31.03.2006	28.915 €	19.276 €	9.638 €	1,15 €	5,00 €	1,53 €
6	Emslandstr. 1-47 unger., 51, 55-67 unger.	GBH	43	3.118,83	22.02.1991	28.02.2006	31.764 €	21.176 €	10.588 €	0,57 €	4,75 €	1,42 €
9	Bernardisstr. 1,3,5,11; Tresckowstr. 59,61,63,65	GBH	63	3.949,76	04.09.1991	30.09.2006	60.040 €	40.026 €	20.013 €	0,84 €	5,00 €	1,32 €
9	Grandeweg 1-18; Peter-Schneider-Weg 1-19 unger.	GBH	43	2.949,42	18.11.1991	30.11.2006	47.318 €	31.544 €	15.772 €	0,89 €	4,80 €	1,57 €
9	Im Dorfe 9,11,13	GBH	18	1.223,56	01.12.1991	30.11.2006	48.303 €	22.024 €	11.012 €	1,50 €	5,10 €	1,92 €
12	Alte Stöckener Str. 66,68	GBH	10	734,52	11.09.1991	30.09.2006	23.958 €	13.221 €	6.611 €	1,50 €	5,27 €	1,28 €
13	Bömelburgstr. 25,27	GBH	14	920,20	16.04.1991	30.04.2006	10.504 €	7.002 €	3.501 €	0,63 €	5,73 €	1,57 €
			439	29.748,68			554.262 €	355.737 €	177.869 €			

In 2006 auslaufende Bewilligungszeiträume der Aufwendungszuschüsse (AZ), für die keine Verlängerung vorgesehen ist

St.Bez.	Grundstück	Eigentümer	WE	Fläche m²	Bezug	AZ - Ende	AZ bisher	AZ m²/mtl.	derzeitig bekannte Netto- kaltmiete	Betriebs- kosten (ohne Heizung)
<u>Verzicht der Stadt :</u>										
2	Hinrichsring 1-11B	Gagfah	114	8.426,16	05.11.1974	30.11.2006	86.236 €	0,85 €	5,10 €	2,00 €
8	Am Schafbrinke 71	Einzeleigentümer	8	520,70	15.12.1991	31.12.2006	6.248 €	1,00 €	5,10 €	1,86 €
8	Am Schafbrinke 71A,B,C	Einzeleigentümer	18	1.287,91	15.12.1991	31.12.2006	38.721 €	2,51 €	5,25 €	2,06 €
10	Ricklinger Str. 62	GBH	8	465,78	13.01.1995	31.12.2006	535 €	0,10 €	5,20 €	1,58 €
13	Prußweg 10,12	GBH	14	897,15	16.01.1991	31.01.2006	3.293 €	0,31 €	4,80 €	1,60 €
13	Prußweg 11,13	GBH	14	897,38	15.02.1991	28.02.2006	532 €	0,05 €	4,80 €	1,42 €
			176	12.495,08			135.565 €			
<u>Verzicht des Eigentümers:</u>										
2	Alvenslebenstr. 1,3,5	Gundlach	5	268,85	01.03.1991	28.02.2006	327 €	0,10 €	5,62 €	1,49 €
			5	268,85			327 €			
Gesamt:			181	12.763,93			135.892 €			

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0833/2005)

Antrag der CDU-Fraktion zur Klage gegen die Region Hannover zur Verbesserung des Jugendhilfelastenausgleichs

Antrag,

der Rat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, gegen die Region Hannover wegen Missachtung des Regiongesetzes bezüglich des Jugendhilfelastenausgleichs Klage beim Verwaltungsgericht Hannover einzureichen.

Ziel soll sein:

1. die Feststellung, dass der von der Region Hannover in Aussicht gestellte Jugendhilfelastenausgleich für die Jahre 2002 bis 2006 nicht den gesetzlichen Regelungen des Regiongesetzes entspricht,
2. die Feststellung zur Verpflichtung der Region Hannover, die Forderungen der LHH in voller Höhe zu akzeptieren und noch fehlende Beträge unverzüglich und verzinst zur Verfügung zu stellen,
3. die Feststellung, dass die Abrechnungen der tatsächlichen Leistungen auf der Ist-Kostenbasis und sodann in Höhe von 80 % zu erfolgen haben,
4. die LHH analog dem Verfahren gegenüber den ausgleichsberechtigten Jugendhilfeträgern (Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Springe) für die Jahre 2002 – 2004 zu behandeln und ihr die tatsächlichen Ist-Kosten zu 80 % zu erstatten,
5. die Feststellung, dass jeder zukünftige Jugendhilfelastenausgleich nach den entstandenen Ist-Kosten zu 80 % ausgeglichen wird und eine Pauschalierung der Kosten auf dem Niveau der übrigen Regionsgemeinden rechtswidrig ist, um für die LHH einen gerechten Ausgleich wegen ihrer stärkeren Sozialbelastung gegenüber den anderen Gemeinden zu erreichen.

Begründung

Mit Drucksache 0414/2005 legte die Verwaltung dem Rat einen Beschlussvorschlag vor, dessen Annahme zu einer erheblichen Schädigung der LHH führen würde. Die Verwaltung

hat ihren Auftrag, Schaden von der Stadt abzuwenden, sträflich vernachlässigt.

Ein aus Sicht der LHH so überaus schlechtes Verhandlungsergebnis kann nicht ohne Ausschöpfung von Rechtsmitteln hingenommen werden. Die im Regiongesetz festgelegten Erstattungsansprüche werden offensichtlich missachtet. Daher ist zur Klärung dieser Sachlage und zur Abwehr künftiger finanzieller Schäden eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Da der Oberbürgermeister diese Klärung bisher abgelehnt hat, muss der Rat der LHH einen entsprechenden Beschluss fassen.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 18.04.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1210/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover anlässlich des Großraumentdeckertages am 11.09.2005

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover am Sonntag, den 11.09.2005 aus Anlass des Großraumentdeckertages in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Nach § 14 Abs. 1 LSchIG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes

liegen. Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Das Center Management der Galerie Luise und das Center Management der Niki-de-Saint-Phalle-Promenade haben die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.09.2005, aus Anlass des Großraumentdeckertages in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr beantragt.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 08.07.1994 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o. g. Erlass des Nds. Sozialministeriums anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
die Handwerkskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauenbund Ortsverband Hannover e.V. sowie
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in
Niedersachsen e.V.

erheben keine Einwände.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass der Großraumentdeckertag nicht geeignet ist, die Voraussetzungen des § 14 LSchIG zu erfüllen. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Gewerkschaft NGG, der Einzelhandelsverband sowie der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover und die Katholische Kirche in der Region Hannover haben sich bislang noch nicht zum geplanten Erlass der Rechtsverordnung geäußert.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Großraumentdeckertage werden bereits seit 17 Jahren veranstaltet. Es handelt sich um eine Traditionsveranstaltung. Es werden 50.000 bis 60.000 Besucher aus Hannover und der Region erwartet. Der Großraumentdeckertag findet am 11.09.2005 statt. An der geplanten Sonntagsöffnung werden sich neben der Galerie Luise zahlreiche Einzelhändler aus dem Luisencarree, der Luisenstraße, der Joachimstraße, der Theaterstraße und der Rathenastraße sowie die Einzelhändler aus der Niki-de-Saint-Phalle-Promenade beteiligen. Das Programm des Großraumentdeckertages soll durch ein Kultur- und Weinfest sowie durch zahlreiche kleinere Aktionsstände ergänzt werden. Die Veranstaltung wird durch die Radiosender ffn und Hit-Radio-Antenne sowie durch regionale und überregionale Zeitungen beworben.

32.2
Hannover / 02.06.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover
anlässlich des Großraumentdeckertages am 11.09.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom
28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der
Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und
Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S.
491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der
Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.
S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom
folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Großraumentdeckertages dürfen Verkaufsstellen in der Luisenstraße,
der Joachimstraße, der Theaterstraße, der Rathenaustraße sowie in der Niki-de-
Saint-Phalle-Promenade am Sonntag, den 11.09.2005 in der Zeit von 13.00 bis
18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

1. In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen u. Rechnungsprüfung
2. In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1188/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) anzuweisen, der Änderung des § 17 - Prüfung - des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden bei diesem Sachverhalt nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Aufgrund der Änderung der §§ 123, 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zum 01.01.2005 ist die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsämter für die Prüfung des Jahresabschlusses von kleinen Eigengesellschaften i.S.d. HGB entfallen. Im Gesellschaftsvertrag ist nun ein für die Prüfung zuständiges Rechnungsprüfungsamt zu benennen; es sei denn, die Gesellschaft ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere § 316 HGB, zu prüfen.

Insofern muss der § 17 des Gesellschaftsvertrages an die geltende Rechtslage angepasst werden und soll wie folgt geändert werden:

Gesellschaftsvertrag der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH
 - in der durch Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2001 geänderten Fassung -

§ 17 Prüfung

	alte Fassung	neue Fassung
(1)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist gemäß § 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen.	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
(2)	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind mit Rücksicht auf die Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.	Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken.
(3)	Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.
(4)		Dem für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Gleichzeitig mit der obigen Änderung des § 17 wird die Umstellung des Stammkapitals auf den Euro und die Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Glättung auf dann 224.600.000,00 € umgesetzt. Der Rat hat der Umstellung und Glättung des Stammkapitals anlässlich der Einführung des Euro für alle Beteiligungen mit Beschlussdrucksache 2243/99 zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der VVG mbH hat der Änderung des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 25.05.2005 zugestimmt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

20.20
 Hannover / 31.05.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

1. In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen u. Rechnungsprüfung
2. In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1189/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra GmbH) - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) anzuweisen, der Änderung des § 13 - Prüfung - im Gesellschaftsvertrag der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden bei diesem Sachverhalt nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Aufgrund der Änderung der §§ 123, 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsämter für die Prüfung des Jahresabschlusses von kleinen Eigengesellschaften i.S.d. HGB entfallen. Im Gesellschaftsvertrag ist nun ein für die Prüfung zuständiges Rechnungsprüfungsamt zu benennen; es sei denn, die Gesellschaft ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere § 316 HGB, zu prüfen.

Insofern muss der § 13 des Gesellschaftsvertrages der infra GmbH an die geltende Rechtslage angepasst werden und soll wie folgt geändert werden:

Gesellschaftsvertrag der infra Infrastrukturgellschaft Region Hannover GmbH
 - in der durch Gesellschafterversammlung vom 22.12.2003 geänderten Fassung -

§ 13 Prüfung

	alte Fassung		neue Fassung
(1)	Der Jahresabschluss ist gemäß § 124 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) nach den Vorschriften über die erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 123 NGO) zu prüfen.	(1)	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind aufgrund der mittelbaren Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover (§ 53 Abs. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz) die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.	(2)	Der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken.
		(3)	Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.
(2)	Den Rechnungsprüfungsämtern der Landeshauptstadt Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover stehen im Verhältnis zur Gesellschaft die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.	(4)	Dem für die Landeshauptstadt Hannover und dem für die Region Hannover zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages der VVG mbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der infra GmbH neben der Zustimmung der Gremien der infra der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der VVG mbH.

20.20
 Hannover / 31.05.2005